

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I

A. Problem

In seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/74, angenommen.

Die Landesregierung wird darin beauftragt, u.a. folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- Abbau von unnötiger Bürokratie;
- im Rahmen einer Entfesselungsoffensive eine Vereinfachung des nordrhein-westfälischen Vergaberechts sowie die Abschaffung der nicht wirksamen sogenannten Hygiene-Ampel vorzunehmen;
- eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP wird das Ziel verfolgt, einen Neustart in der Wirtschaftspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu gestalten. Dies soll auf verschiedenen Ebenen erfolgen, u.a. durch eine Freisetzung von Innovationskräften und durch eine bessere Ermöglichung von Investitionen aufgrund einer wirtschaftsfreundlicheren Willkommenskultur sowie besserer Rahmenbedingungen insgesamt.

Die Zielerreichung erfolgt, indem Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen befreit werden. Leitbild soll dabei der unkomplizierte Staat sein, der seine eigenen Prozesse und den Austausch mit Dritten so bürokratiearm und effizient wie möglich gestaltet. Dies soll in eine Entfesselungsoffensive münden, mit der die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nachhaltig verbessert wird.

Mit diesem Gesetz werden die ersten Schritte der Entfesselungsoffensive eingeleitet. Gemäß des Auftrags der Landesregierung wird das Ladenöffnungsgesetz novelliert. Das Landesvergaberecht wird im Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) auf wenige notwendige Regelungen zurückgeführt. Als Annex zur Vereinfachung des Landesvergaberechts wird das Korruptionsbekämpfungsgesetz angepasst. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet, um auch im Unterschwellenbereich klare Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung zu bringen. Die sogenannte Hygiene-Ampel wird durch Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung

abgeschafft und das IHK-Gesetz wird entfristet. Mit dem neuen Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung wird der Weg für eine vollelektronische Gewerbebeanmeldung frei gemacht, womit die Effizienz der Digitalisierung genutzt wird. Das Widerspruchsverfahren in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes wird abgeschafft. Im Verwaltungsverfahren werden eine Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts eingeführt, ein nicht erforderliches Schriftformerfordernis im Planfeststellungsverfahren abgeschafft und die Regelungen über den Schriftformersatz und elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts und des Bundesrechts angepasst. Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird in geordnete Bahnen zurückgeführt. Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung werden durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die formalen Anforderungen an die zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange zu treffende Zielvereinbarung abgesenkt. Außerdem werden die im Inklusionsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prozesse der Berichterstattung optimiert. Im Landeskrankenhausgesetz werden Versäumnisse im Verfahren und bei den Inhalten der Krankenhausplanung korrigiert.

Die übrigen, weiteren Beauftragungen des Landtags an die Landesregierung, die im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP enthalten sind, werden in zeitlich nachfolgenden weiteren Entfesselungspaketen zügig durch die Landesregierung umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu Artikel 1:

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW):

Der Entwurf der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes um und enthält folgende Eckpunkte:

- Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr für fünf Stunden. Die Freigabe darf höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

- Die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe werden neu gefasst. Der bisherige Anlassbezug entfällt. Märkte, Feste, Messen und sonstige Veranstaltungen stellen einen solchen Sachgrund dar, daneben werden in nicht abschließender Aufzählung weitere mögliche Sachgründe genannt (Belebung der Innenstädte, Erhalt zentraler Versorgungsbereiche, Sichtbarmachung der Innenstädte).
- Die Öffnung an Samstagen wird auf 24 Stunden ausgedehnt.

Zu Artikel 2:

Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW):

Die Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes entspricht der Koalitionsvereinbarung. Der Entwurf zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes enthält die folgenden Eckpunkte:

- Die Regelungen zur Tariftreue und zur Einhaltung des Mindestlohns werden gestärkt, indem sie effektiv auf die Regelungen des allgemeinen Vergaberechts zur Prüfung der Angebote abgestimmt und von unnötiger Bürokratie befreit werden. Vertragliche Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber bleiben bestehen. So werden die Tariftreue und die Einhaltung des Mindestlohns effektiv ausgestaltet. Überschneidungen mit den nach dem MiLoG zuständigen Behörden zur Prüfung des Mindestlohns werden beseitigt.
- Die Schwellenwerte des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes werden mit dem allgemeinen Vergaberecht harmonisiert. Damit gelten einheitliche Mindestschwellenwerte im Landesvergaberecht.
- Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und zur Tariftreue gilt wie bisher für sämtliche Nachunternehmer des beauftragten Unternehmens.
- Das Erfordernis zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung kann entfallen. Diese Entbürokratisierungsmaßnahme hat zur Folge, dass auch weitere Verfahrensanforderungen und das Bestbieterprinzip obsolet werden.
- Die öffentlichen Auftraggeber haben nach dem novellierten allgemeinen Vergaberecht das ausdrückliche Recht, die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes bereits bei Angebotsabgabe zu prüfen und Angebote auszuschließen. Dieses Recht zur Überprüfung wird durch vertragliche Regelungen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auch während der Vertragslaufzeit sichergestellt. Damit bedarf es keiner Prüfbehörde. Hinzu kommt, dass im Anwendungsbereich des MiLoG der Zoll zuständige Prüfinstanz für die Einhaltung des Mindestlohns ist.

Die Regelungen zur

- Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,
- Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen,
- Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

sind aufgrund des umfassend reformierten Vergaberechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der neuen Unterschwellenvergabeordnung („UVgO“) nicht erforderlich. Das neu gefasste allgemeine Vergaberecht ermöglicht öffentlichen Auftraggebern im Rahmen ihres umfassenden Leistungsbestimmungsrechtes all diese Aspekte im Einzelfall zu berücksichtigen und effektiv zu gestalten. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist damit entbehrlich.

Aufgrund der Vereinfachung der Regelungen in diesem Gesetz bedarf es keiner Servicestelle für Fragen zum TVgG NRW. Diese wird abgeschafft.

Der Gesetzentwurf ist sprachlich und strukturell angepasst.

Die vorstehenden Änderungen haben zur Folge, dass auch die Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 293) und die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit einer Prüfbehörde auf das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2017 entfallen können.

Zu Artikel 3:

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG):

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz wird redaktionell angepasst. Da die Regelungen des bisherigen Tariftreue und Vergabegesetzes entfallen, ist auch der Verweis in § 5 Absatz 1 Nr. 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zu streichen. Von dieser Regelung wurde ohnehin kaum Gebrauch gemacht. Ein Qualitätsverlust bei der Korruptionsbekämpfung geht damit nicht einher. Im Gegenteil: Diese Prüfung wird in Zukunft durch die öffentlichen Auftraggeber durchgeführt. Zusätzlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Instrument des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt für mehr Transparenz gesorgt und die Korruptionsbekämpfung noch einmal deutlich gestärkt (Inkrafttreten am 28. Juli 2017, BGBl. I. Nr. 52 vom 28.07.2017, S. 2739). Der Bundesgesetzgeber verspricht sich hiervon auch eine höhere Effizienz bei der strafrechtlichen Verfolgung von Korruption.

Zu Artikel 4:

Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (KTG):

Die Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung entspricht der Koalitionsvereinbarung. Der Zweck des Gesetzes, beim Verbraucher für mehr Transparenz zu sorgen, wird nicht erreicht: Die komplizierten und scheinengenauen Regelungen werden daher abgeschafft.

Die Landesregierung wird ein Modell entwickeln, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich die Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen können.

Zu Artikel 5:

Einführung des Gesetzes zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (B-IHK-HWK-G):

Mit diesem Gesetz wird die vollelektronische Gewerbeanmeldung bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern ermöglicht. Gewerbeanmeldungen können damit schneller und einfacher durchgeführt werden, sodass die Gewerbetreibenden dadurch entlastet werden.

Zu Artikel 6:

Entfristung des IHK-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (IHKG NRW):

Die Entfristung des IHK-Gesetzes erfolgt wegen der grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit des Gesetzes. Gleichzeitig wird eine Aktualisierung der Bezeichnungen der zuständigen Organe und Gremien und eine Anpassung an die aktuellen Regeln der deutschen Rechtschreibung vorgenommen.

Zu Artikel 7:

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW):

Der Entwurf der Änderung des JustG NRW setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in der Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um. Er enthält die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes.

Zu Artikel 8:

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW):

Der Entwurf der Änderung des VwVfG NRW setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur zügigen Umsetzung von Modernisierungen im Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes in Landesrecht um. Dies betrifft insbesondere die wortgleiche Übernahme folgender modernisierender Änderungen des VwVfG des Bundes:

- Anpassung einer Regelung über die qualifizierte elektronische Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts durch Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz
(im VwVfG des Bundes eingeführt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745))
- Einführung einer Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts
(im VwVfG des Bundes eingeführt durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)) und
- Abschaffung eines nicht erforderlichen Schriftformerfordernisses im Planfeststellungsverfahren
(im VwVfG des Bundes abgeschafft durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)).

Von erheblicher Bedeutung ist dabei, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Zu Artikel 9:

Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG):

Der Entwurf der Änderung des LZG enthält eine Anpassung der Regelung zur elektronischen Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts durch Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz. Im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) wurde diese Änderung durch Artikel 11 Absatz 3 des eIDAS-Durchführungsgesetzes eingeführt. Da das Zustellungsrecht zu den Nebengebieten des Verwaltungsverfahrensrechts zählt, wird auch hier die Koalitionsvereinbarung (siehe Ausführungen zu Artikel 8) umgesetzt.

Zu Artikel 10 und 11:

Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW):

Für das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen mussten die Umsetzungsfristen für das erste vollständige Verfahren nach dem im Oktober 2014 beschlossenen Gesetz (eigentlich vorgesehen mit Wirkungsdatum zum 1. Januar 2016) bereits zweimal verschoben werden. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass die Landschaftsverbände alle noch ausstehenden Bescheide überhaupt im Jahr 2017 bewältigen können. Darüber hinaus steht bereits im Herbst des Jahres 2017 das Folgeverfahren für den Zeitraum 2018/2019 an

Die bestehenden Probleme bei der Durchführung des Verfahrens der Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen werden dadurch gelöst, dass Mieteinrichtungen bis zum 31. Dezember 2018 auf der Basis ihrer im Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen können. Sie erhalten im Jahr 2018 Bescheide mit einer Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Dadurch entfällt für diese Einrichtungen die Notwendigkeit zur Erteilung rückwirkender Bescheide mit den daraus resultierenden Nachberechnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner völlig und die Landschaftsverbände können sich im Jahr 2017 auf das Verfahren für die Eigentumseinrichtungen konzentrieren. Die erteilten Bescheide für diese Einrichtungen erhalten kraft Gesetzes eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019. Durch diese Maßnahmen entfällt das Folgeverfahren 2018/2019.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes sind:

1. Es wird klargestellt, dass alle Wohn- und Betreuungsangebote gleichrangig zu behandeln sind.
2. Zur Vereinfachung der Wertermittlung werden Wertgutachten bezogen auf das Jahr der Investitionsmaßnahme durch einen einschlägig anerkannten Gutachter ausdrücklich zugelassen.
3. Durch Bezug auf die handels- und steuerrechtlichen Aufwendungen können auch die Restbuchwerte des sonstigen Anlagevermögens bei den anzuerkennenden Aufwendungen in Ansatz gebracht werden.

4. Der Bezug auf Absatz 1 des § 43 SGB XI wird als redaktionelle Klarstellung eingefügt. Dadurch wird – wie bereits in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2014 – zum Ausdruck gebracht, dass an dieser Stelle keine Änderung der bis zum Erlass des Alten- und Pflegegesetzes geltenden Rechtslage beabsichtigt war.
5. Das für die Pflege zuständige Ministerium erhält bei der Umsetzung der Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnung ein Weisungsrecht gegenüber den Landschaftsverbänden. Damit kann eine landeseinheitliche Gesetzesanwendung sichergestellt werden.
6. Beim Zuzug von Menschen aus anderen Bundesländern in eine Pflegeeinrichtung in der Nähe ihrer in Nordrhein-Westfalen lebenden Angehörigen können nun auch die Einrichtungen in den benachbarten Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.
7. Das Verfahren der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen erfolgt im Jahr 2018 auf der Grundlage der nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV.NRW. S 197) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Dadurch besteht die Gelegenheit, eine Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schaffen.
8. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verordnungen wird an den Standard anderer Landesgesetz angepasst. Verordnungen sollen durch die Landesregierung künftig nach Anhörung des zuständigen Ausschusses erlassen werden können.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Ein Bericht gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung ist bis zum 31.07.2019 vorgesehen.

Zu Artikel 12:

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW):

Bislang erfordert das Gesetz von dem Verband der Menschen mit Behinderungen eine beglaubigte Abschrift geschlossener Zielvereinbarungen in informationstechnisch erfassbarer Form. Da die Anzeige einer Zielvereinbarung beim zuständigen Ministerium der reinen Dokumentation dient, besteht jedoch keine Notwendigkeit für eine Beglaubigung. Zukünftig ist daher nur noch eine Abschrift der unterschriebenen Zielvereinbarung erforderlich.

Zu Artikel 13:

Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW):

Die bisher in § 12 Absatz 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen vom Gesetzgeber gewünschte Frist zur Berichterstattung („Mitte der Legislaturperiode“) ist nicht kompatibel zur Vorlage des Berichts zum 31. Dezember 2018. Die Datumsangabe wird daher gestrichen.

Zu Artikel 14:

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Neben redaktionellen Bereinigungen werden hauptsächlich Änderungen vorgenommen, um bisherige Schwachstellen der gesetzlichen Grundlagen im Landeskrankenhausrecht zu beseitigen. Das Ziel einer bedarfsdeckenden und optimierten stationären Versorgung der Bevölkerung soll befördert werden, indem die Handlungsmöglichkeiten des Landes durch Verfahrenserleichterungen und die Stärkung der behördlichen Kompetenzen im Rahmen regionaler Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW erweitert werden.

Dies geht einher mit einer Ausgestaltung der planerischen Vorgaben in den §§ 12 und 13 KHGG NRW, um der Landesregierung und den Planungsbehörden inhaltliche Maßgaben für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

§ 21a KHGG NRW wird neu eingefügt und ergänzt das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit der Änderung des KHGG NRW neu eingeführte Einzelförderung erfolgt wie die gesamte Förderung der Investitionsmaßnahmen nach dem KHGG NRW im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 17 Satz 1 KHGG NRW).

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung der geplanten Änderung des KHGG NRW werden sich sowohl auf der Ebene des zuständigen Fachministeriums als auch der zuständigen Planungs- und Bewilligungsbehörden zusätzliche Belastungen ergeben.

Im Übrigen fallen keine Kosten an.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zuständig. Für die Änderung der Regelungen zum Widerspruchsverfahren in §§ 110 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz (bei grundsätzlicher Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz für das Justizgesetz) zuständig. Für die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Änderungen des Landeszustellungsgesetzes ist das Ministerium des Innern zuständig. Für die Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die Selbstverwaltung. Durch die Vereinfachung des Vergaberechts sowie die deutliche Reduzierung vergaberechtlicher Erfordernisse werden die Gemeinden und Gemeindeverbände spürbar entlastet. Die Förderung der Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem KHGG NRW einschließlich der mit diesem Gesetz neu eingeführten Einzelförderung unterliegt nach § 17 Satz 3 KHGG NRW der kommunalen Mitfinanzierung in Höhe von 40 % (sog. Krankenhausumlage).

Durch die Aufhebung des KTG wird die entstandene Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund zusätzlichen Aufwands im Rahmen bestehender Arbeitsabläufe wieder zurückgefahren.

Die Änderungen im LÖG haben positive Auswirkungen auf die Kommunen, da durch rechtssicherere Öffnungsmöglichkeiten an zusätzlichen Sonntagen positive Effekte für den stationären Einzelhandel und damit auch – teilweise unmittelbar, teilweise zumindest mittelbar – für die Kommunen zu verzeichnen sein werden. Die durch das neue LÖG gegebenen zusätzlichen Möglichkeiten zur Belebung der Innenstädte und dem Erhalt zentraler Versorgungsbereiche tragen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte bei.

Die Ermöglichung der vollelektronischen Gewerbeanmeldung versetzt Gründer und Unternehmen in die Lage, Synergieeffekte zu nutzen, die aufgrund vielfältiger Beratungen bei den Kammern entstehen. Darüber hinaus werden die vollständig

digital ablaufenden Verfahren den Anmeldeprozess vereinfachen und beschleunigen.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes betrifft die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden nicht, da Widerspruchsbehörde hier das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist.

Mit der Einführung des vollautomatisierten Erlasses eines Verwaltungsaktes stellt das VwVfG NRW zwar ein neues Verfahrensinstrument zur Verfügung, ordnet dessen Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten fördert die elektronische Verwaltung und dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden. Auch die Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses nach dessen öffentlicher Bekanntmachung dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Mit der Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz als bisherige Rechtsgrundlage für die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW und im LZG sind finanzielle Auswirkungen nicht verbunden, da die qualifizierte elektronische Signatur als solche - auf Basis der jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen - beibehalten wird.

Im APG NRW ist die Ergänzung der bisherigen Pflichtaufgabe um ein Weisungsrecht des Ministeriums im Interesse des Ziels einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung unvermeidbar. Die entstehenden Kostenauswirkungen durch die Änderungen des Alten- und Pflegegesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung werden im Rahmen des begleitend zum seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren vereinbarten Verfahrens zur Gewährleistung der Kostenneutralität mit berücksichtigt.

Durch die Streichung der Datumsangabe der Berichterstattung im IGG NRW wird Sorge dafür getragen, dass die kommunale Familie bei der Zulieferung von Daten und Praxisbeispielen, die für die Erstellung des Berichts notwendig sind, zeitlich entlastet wird.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Mit dem Artikelgesetz werden neben den Entlastungen im kommunalen Bereich infolge der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts Anforderungen insbesondere an Unternehmen deutlich reduziert, weil die bürokratischen Anforderungen entfallen und die Basis geschaffen wird, dass zeitnah ein vollständig novelliertes und aufeinander abgestimmtes Vergaberecht in NRW erreicht werden

kann. Aufgrund verbesserter und längerer und rechtssicherer Öffnungsmöglichkeiten für den stationären Einzelhandel werden dessen Umsatzchancen und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert. Mit dem Entfall der Verpflichtungen aufgrund des KTG wird die Lebensmittelbranche spürbar entlastet.

Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes werden Verwaltungsverfahren beschleunigt und Kosten eingespart. Die Einführung einer Rechtsgrundlage für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten fördert die elektronische Verwaltung und dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung (vgl. dazu im Übrigen unter F.). Dasselbe gilt für Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses nach dessen öffentlicher Bekanntmachung. Die Anpassung der Regelung zum Schriftformersatz bzw. zur elektronischen Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts fördert die elektronische Verwaltung.

Die Pflegeeinrichtungen werden durch die Verfahrensentzerrung von einer nicht unerheblichen Zahl von Rückberechnungen entlastet. Die befürchteten bilanziellen Verluste im Bereich des sonstigen Anlagevermögens werden vermieden. Im Bereich der sog. Selbstzahler, also Menschen, die aufgrund eines höheren Einkommens und Vermögens kein Pflegewohngeld erhalten und die Investitionskosten daher selbst tragen, ist mit geringfügigen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen

Da das hiesige Entfesselungsgesetz eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweist, wird die Clearingstelle Mittelstand das Gesetz auf die Mittelstandsverträglichkeit prüfen (vgl. § 6 Absatz 1 Mittelstandsförderungsgesetz). Bestandteil dieser Prüfung wird auch eine Kostenanalyse für die Unternehmen sein.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Bewohner- und Beschäftigtenstruktur von Pflegeeinrichtungen ist überwiegend weiblich geprägt. Die mit den Änderungen des APG NRW sowie der APG DVO NRW verbundenen Auswirkungen betreffen aber überwiegend das Verwaltungsverfahren und damit Bewohner und Beschäftigte nur mittelbar. Entstehende geringfügige finanzielle Mehrbelastungen betreffen überwiegend Frauen

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Neufassung des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Das neugefasste Vergaberecht ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte bei der Auswahl des

wirtschaftlichsten Angebots. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachhaltigkeitsaspekte nun effektiv durch einen flexiblen, einzelfallgerechten Einsatz verfolgen.

J. Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I)

Vom X. Monat 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Das Ladenöffnungsgesetz vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit) und“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 3.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Von einem öffentlichen Interesse ist insbesondere auszugehen, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels oder
3. der Sicherung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. drohenden Fehlentwicklungen der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse insbesondere in den Innenstädten (Belebung der Innenstädte) entgegenwirkt oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort steigert.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird das Wort „elf“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - cc) Nummer 6 wird Nummer 5.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ , sowie an Samstagen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und an Samstagen nach 22 Uhr“ gestrichen.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Die §§ 11 und 12 werden die §§ 10 und 11.
6. § 13 wird § 12 und Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird in dem Textteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2“ und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt. .
7. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne von § 6, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen sind, sind § 6 Absätze 1 und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Verordnungen im Sinne von Absatz 2, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel 2

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – TVgG NRW)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über die Beschaffung von Leistungen, die die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, zum Gegenstand haben.
- (3) Im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gelten die Regelungen dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge nach Absatz 2, die Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) sind. Dieses Gesetz gilt auch für öffentliche Aufträge über Beförderungsleistungen im Sinne von § 1 der Freistellungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist.
- (4) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die nordrhein-westfälischen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- (5) Dieses Gesetz gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624).
- (6) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge von Sektoren- und Konzessionsauftraggebern im Sinne der §§ 100 und 101 des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für Konzessionen im Sinne des § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für öffentliche Aufträge im Sinne der §§ 107, 108, 109, 116 und 117 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Aufträge im Sinne von § 102 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese von § 1 Absatz 3 erfasst sind.

(7) Das Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

(8) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern aus anderen Ländern oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 2

Tariftreuepflicht, Mindestlohn

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

(3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

(5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten,
2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln,
3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.

(7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.

(8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

§ 3

Rechtsverordnungen

(1) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welcher Tarifvertrag oder welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 1 Absatz 3 repräsentativ im Sinne von § 2 Absatz 2 sind.

(2) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach § 3 Absatz 1 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Beschäftigten oder

2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat,

Bezug genommen werden. Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge. Es bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf deren Vorschlag als Mitglieder. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Arbeit zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Der Ausschuss gibt eine schriftlich begründete Empfehlung ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über eine Empfehlung nicht zustande, ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich mitzuteilen. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung des Ausschusses, zu Beratungsverfahren und Beschlussfassung, zur Geschäftsordnung und zur Vertretung und Entschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 5 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes

Das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 333) wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden als sonstige zuständige Stellen mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage eines medienbruchfreien elektronischen Verfahrens. Die Stellen nach Absatz 1 leiten sämtliche Daten aus der Anzeige unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weiter. Dies erfolgt in elektronischer Form medienbruchfrei in das verwendete Fachverfahren. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bei der zuständigen Ordnungsbehörde nicht bestehen, ist elektronisch weiterzuleiten. § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 sind befugt, die Daten aus der Anzeige zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben elektronisch zu erfassen, zu verarbeiten und zu übermitteln.

(4) Die nach den Ziffern 1.4 und 1.5 der Anlage zur Gewerbeordnungsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist bestehenden Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung sowie für die Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Stellen nach § 1 Absatz 1 nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Fachaufsicht durch die Bezirksregierungen.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Wörter „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erläßt“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 wird aufgehoben.
2. In § 111 Satz 2 wird die Angabe „bis 13“ durch die Angabe „und 12“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.
2. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
3. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“
4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

5. In § 52 Satz 1 wird das Wort „zurückzufordern“ durch das Wort „zurückfordern“ ersetzt.

6. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

In § 5 Absatz 5 Satz 3 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen.“

2. In § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Ermittlung der ursprünglich entstandenen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen sind neben den bei den Behörden vorhandenen Unterlagen durch die Trägerin oder den Träger beizubringende Belege über die Höhe der

ursprünglichen Aufwendungen heranzuziehen. Wenn diese nicht mehr vorhanden sind, kann ein durch die Trägerin oder den Träger beizubringendes Wertgutachten zur Ermittlung der ursprünglichen Aufwendungen genutzt werden.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes tatsächlich getätigte Aufwendungen nachträglich nachzuweisen sind, gelten die handels- und steuerrechtlich zu berücksichtigenden Aufwendungen als Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes, soweit diese keine fiktiven Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen umfassen. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Aufwendungen im Rahmen nachträglicher Nachweisführungen zu berücksichtigen sind, richtet sich nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben.“

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen..

d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium. Es kann sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unterrichten lassen. Es kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckgemäßen Erfüllung der Aufgaben darf die Aufsichtsbehörde allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.“

4. In § 11 Absatz 8 Satz 1, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „Stadt“ die Wörter „oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft“ eingefügt.

c) In Absatz 9 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz das für Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, setzt der Erlass der Rechtsverordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags voraus.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Trägerin oder der Träger nicht über langfristiges Anlagevermögen im Eigentum verfügt, können die Einrichtungen längstens bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für das Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei noch um die Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, handelt. Für Einrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristiges Anlagevermögen im Eigentum verfügt, erfolgt eine Bescheidung nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Für diese Einrichtungen gelten die für das Jahr 2017 gültigen Bescheide auch für die Jahre 2018 und 2019. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt oder gestellt hat, weil es in den in den Sätzen 1 und 4 genannten Zeiträumen zu Veränderungen der Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 11 erfolgt übergangsweise auch für das Kalenderjahr 2018 nach dem Landespflegegesetz vom 19. März 1996 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „92“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „nachfolgende“ gestrichen und nach den Wörtern „Anlagegütern“ werden jeweils die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der bisher verausgabten Beträge sind die nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben jahresbezogenen Aufwendungen – ohne etwaige fiktive Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen – zu berücksichtigen.“

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „bisher“ die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wörter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entstehung“ und nach dem Wort „bis“ jeweils die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Sofern die Werte für diese Monate zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht zur Verfügung stehen, werden die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren letzten zwölf Monatswerte für die Berechnung herangezogen.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter "bis 4 und 8 Absätze 7 und 11 Satz 3" durch die Wörter „und 3 sowie § 8 Absatz 6 und 12“ ersetzt.

bbb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Höhe der nach § 8 Absatz 6 und Absatz 12 anerkennungsfähigen Modernisierungsaufwendungen sowie eine etwaige Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Nettogesamtfläche bei Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 und des Absatzes 12.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Angemessenheitsgrenzen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, ist für die Feststellung auf der Grundlage des Basisjahres (2010=100) maßgeblich der Mai-Index des Jahres, vor dem die Feststellung nach den in oder aufgrund dieser Verordnung festgelegten Fristen hätte beantragt werden müssen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „in ungeraden Kalenderjahren jeweils bis zum 31. August des Jahres für die beiden Folgejahre“ durch die Wörter „mit den vollständigen Antragsunterlagen vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „oder 12“ eingefügt.

dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt bei einer für die Anerkennung von Aufwendungen nach §§ 7 oder 8 relevanten Änderung eines Miet- oder Pachtvertrages.“

ee) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bescheide, die auf der Grundlage der Sätze 3 und 4 ergehen, sind bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu befristen, das auf das Jahr der Bescheiderteilung folgt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Beträge, die nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben werden, ist für den gesamten Festsetzungszeitraum auf der Grundlage des Basisjahres (2010=100) maßgeblich der Mai-Index des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn eine Pflegebedürftige oder ein Pflegebedürftiger verstorben ist und eine Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Nachlass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgreich ist.“

bb) Im neuen Satz 7 wird hinter der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „oder Absatz 12“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einrichtungen, die Kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für das Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen können, werden im Jahr 2018 eine Festsetzung für die Jahre 2019 und 2020 erhalten. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, die für die Prüfung dieser Sachverhalte erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde mitzuteilen. Umfang und Fristen der hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen legt das zuständige Ministerium im Wege der Allgemeinverfügung fest.“

Artikel 12

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 5 Absatz 5 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ministerium“ das Wort „unterschrieben“ eingefügt und werden die Wörter „als beglaubigte Abschrift“ und das Wort „informationstechnisch“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 12 Absatz 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) werden die Wörter „ , erstmalig zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Einzelförderung von Investitionen“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmen bestimmt das zuständige Ministerium auf Antrag des Krankenhausträgers.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. Dem § 10 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldearten und -wege bei außergewöhnlichen Ereignissen im Krankenhausbereich zu regeln."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „leistungsfähige“ ein Komma und die Wörter „qualitativ hochwertige“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung des Krankenhausplans und seinen Einzelfestlegungen haben Krankenhäuser Vorrang, die eine zeitlich und inhaltlich umfassende Vorhaltung von Leistungen der Notfallversorgung sicherstellen. Zudem soll die - auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende - Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich zu einer bevorzugten Berücksichtigung führen. Dies gilt auch für die Kooperation der Krankenhäuser mit der niedergelassenen Ärzteschaft, mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rahmenvorgaben enthalten die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Sie berücksichtigen insbesondere die Vorgaben nach § 12 Absatz 4 und sind Grundlage für die Festlegungen nach § 16. Zur Erbringung besonderer Leistungen wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Mindestfallzahlen im Krankenhausplan festzulegen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Gesamtbehandlungsplatzkapazitäten“ durch die Wörter „oder vergleichbare quantitativ oder qualitativ bestimmte Behandlungskapazitäten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verhandlungen sind spätestens sechs Monate nach ihrer Aufnahme abzuschließen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Ist dies nicht der Fall, geht die Verfahrensleitung unverzüglich und unmittelbar auf die zuständige Behörde über.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

9. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Einzelförderung von Investitionen

(1) Über die Pauschalförderung hinaus können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 einzeln gefördert werden, wenn und soweit das Investitionsprogramm entsprechende Förderschwerpunkte ausweist und das Vorhaben die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung der Maßnahme kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Förderungsfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus notwendig sind.

(2) Die Einzelförderung im Sinne des Absatzes 1 wird auf Antrag bewilligt. Investitionen müssen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sein. Die Förderung von Investitionen kann nur im Rahmen der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. § 19 Absatz 2 findet Anwendung. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Bewilligung der Förderung bereits mit der Maßnahme begonnen worden ist. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden und soll Anreize setzen, die Investition sparsam zu verwirklichen. Unterschreiten die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 zu verwenden; Kostenerhöhungen sind vom Krankenhaus zu tragen. Das Nähere ist in der Bewilligung festzulegen. Eine in das Einzelne gehende Prüfung erfolgt im

Rahmen der Bewilligung und der Schlussabrechnung nur, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften das Nähere zu bestimmen.“

11. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273),
2. die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 294) und
3. die Zuständigkeitsverordnung Prüfbehörde vom 23. Juni 2017 (GV. NRW. 651)

außer Kraft.

(2) Für Verwaltungsakte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, sind die §§ 110 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Der Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin
für Schule und Bildung

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Der Minister der Justiz

Der Minister für Verkehr

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Nordrhein-Westfalen zum Land der Innovationen und einer starken Wirtschaft machen – Neustart in der Wirtschaftspolitik mit einer Entfesselungsoffensive einleiten“ (Drucksache 17/74) angenommen.

Die Landesregierung wird darin beauftragt, u.a. folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- Abbau von unnötiger Bürokratie;
- im Rahmen einer Entfesselungsoffensive eine Vereinfachung des nordrhein-westfälischen Vergaberechts sowie die Aufhebung des nicht wirksamen Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (sogenannte Hygiene-Ampel) vorzunehmen;
- eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit der Entfesselungsoffensive wird das Ziel verfolgt, unnötige Bürokratie abzubauen und die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie Gründerinnen und Gründer von unnötigen und unkomplizierten Regelungen zu befreien.

Gemäß des Auftrags der Landesregierung wird mit diesem Artikelgesetz der erste Teil der Entfesselungsoffensive (Entfesselungspaket I) umgesetzt, weitere Maßnahmenpakete werden zügig folgen.

Im Einzelnen wird das Ladenöffnungsgesetz novelliert und das Landesvergaberecht im Tariftreue- und Vergabegesetz auf wenige notwendige Regelungen zurückgeführt. Als Annex zur Vereinfachung des Landesvergaberechts wird das Korruptionsbekämpfungsgesetz angepasst. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet. Damit besteht über das novellierte allgemeine Vergaberecht umfassend die Möglichkeit, soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitskriterien umzusetzen.

Die sogenannte Hygiene-Ampel wird durch Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung abgeschafft und das IHK-Gesetz wird entfristet. Gleichzeitig wird den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern per Gesetz eine Zuständigkeit für die voll elektronische Entgegennahme und die Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen übertragen. Die bestehenden, hiermit korrespondierenden, Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt.

Das Widerspruchsverfahren in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes wird abgeschafft.

Im Verwaltungsverfahren werden eine Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts eingeführt, ein nicht erforderliches Schriftformerfordernis im Planfeststellungsverfahren abgeschafft und die Regelungen über den Schriftformersatz und elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts und des Bundesrechts angepasst.

Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird in geordnete Bahnen zurückgeführt. Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung werden durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die formalen Anforderungen an die zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange zu treffende Zielvereinbarung abgesenkt. Außerdem werden die im Inklusionsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prozesse der Berichterstattung optimiert. Im Landeskrankenhausgesetz werden Versäumnisse im Verfahren und bei den Inhalten der Krankenhausplanung korrigiert.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Allgemeines:

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Ladenschlusses liegt seit 2006 bei den Ländern. Nordrhein-Westfalen hat diese Regelungskompetenz genutzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen mit dem Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 21. November 2006 geregelt. Das LÖG NRW wurde zuletzt im Jahr 2013 novelliert.

Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 zwischen CDU und FDP enthält Vereinbarungen zu einer Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes. Ziel ist es u.a. den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel zu stärken.

Der Onlinehandel wächst seit Jahren stärker als der stationäre Handel. Für 2017 erwartet der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) für den gesamten Handel ein Wachstum von 2%. Der Onlinehandel ist dabei aber der Wachstumstreiber, sein Wachstum ist wie in den vergangenen Jahren zweistellig (HDE-Erwartung 11%). Damit hat sich der Anteil des Onlinehandels am Gesamthandel innerhalb von 10 Jahren verdoppelt. Dies veranlasst Experten zu düsteren Prognosen: Nach Einschätzung des Instituts für Handelsforschung IFH Köln könnten in den nächsten 5 Jahren bundesweit bis zu 45.000 Läden vor Ort gefährdet sein. Auch der HDE geht von einem bundesweiten Verlust von 50.000 Geschäften in

den nächsten Jahren aus und warnt vor sinkenden Käuferzahlen und einer Verödung der Stadtzentren. Wenn diese Prognosen eintreten, wäre damit ein entsprechender, nicht unerheblicher Abbau von Arbeitsplätzen verbunden, dem u.a. auch mit diesem Gesetz entgegen gewirkt werden kann, indem die Strukturen des stationären Einzelhandels aufgrund der Benennung von diversen gewichtigen Sachgründen für die Sonn- und Feiertagsöffnung in der Folge gestärkt werden.

Der o.a. Koalitionsvertrag führt zur Ladenöffnung näher wie folgt aus:

„Wir wollen den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel stärken.

- Dazu werden wir im Ladenöffnungsgesetz eine rechtssichere Möglichkeit schaffen, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten.
- Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr. Die Freigabe darf höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Die Einschränkungen der Öffnungszeiten an Samstagen entfallen.“

Die vorliegende Novellierung des LÖG NRW beseitigt Rechtsunsicherheiten und schafft insbesondere für die Gemeinden eine rechtssichere Möglichkeit, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen. Das Ladenöffnungsgesetz soll insgesamt vereinfacht werden.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

a) § 4 Absatz 1 Nummer 1

Verkaufsstellen dürfen bisher an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Der neugefasste § 4 Absatz 1 Nummer 1 regelt die neue allgemeine Ladenöffnungszeit. Danach dürfen Verkaufsstellen an allen Werktagen unbeschränkt öffnen. Die Beschränkung der Ladenöffnungszeit an Samstagen entfällt. Bei der Öffnung einer Verkaufsstelle am Samstag muss die Sonn- und Feiertagsruhe und das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gewahrt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz). Eventuelle Abschluss- und Aufräumarbeiten

dürfen nicht zwischen 0 und 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Auf den Beschluss des BVerwG vom 04.12.2014 – 8 B 66.14 wird hingewiesen.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1. Verkaufsstellen dürfen nunmehr an Samstagen unbeschränkt öffnen.

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 4 Absatz 3.

d) § 4 Absatz 5

§ 4 Absatz 5 regelte, dass bei einer ausnahmsweisen Öffnung einer Verkaufsstelle am Samstag sämtliche Abschlussarbeiten bis 24 Uhr abgeschlossen sein müssen. Diese Regelung wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist. An Sonn- und Feiertagen gilt die verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsruhe. Das Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden dürfen, ergibt sich darüber hinaus bereits aus geltendem Bundesrecht (vgl. § 9 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz).

e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3, 4 und 5 des bisherigen § 4.

Zu Nummer 2

a) § 6 Absatz 1

§ 6 regelt weitere Verkaufssonntage und -feiertage. Dem Landesgesetzgeber obliegt eine verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Dieser Schutzauftrag ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) in seiner Konkretisierung durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.06.2004 – 1 BvR 636/02, Rn. 175, juris). Die Erwerbsarbeit hat in der Regel an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen sind gleichwohl zum Schutz höherer, gleichwertiger und sonst gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152, 156, juris). Der Gesetzgeber kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der gesetzlichen Ausgestaltung der Ladenöffnung ausdrücklich auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung berücksichtigen (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152f., juris). Er hat grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV und anderen Belangen, insbesondere Artikel 12 Absatz 1 GG sowie Artikel 2 Absatz 1 GG zu schaffen (vgl. BVerfGE 111, 10, 50).

Das Regel-Ausnahme-Gebot hat zur Folge, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden Sachgrundes bedürfen und die Ausnahmen

für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben müssen. Hierbei gilt, je weitgreifender die Freigabe der Ladenöffnung (z.B. flächendeckende, den gesamten Einzelhandel erfassende, für viele Stunden oder an mehreren Sonn- und Feiertagen in Folge erteilte Freigabe), umso gewichtiger müssen die die Ausnahme rechtfertigenden Gründe wiegen (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 158, juris). Bei der Ausgestaltung und Erstellung eines Schutzkonzeptes für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 135, juris).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 über eine gesetzliche Regelung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes zu entscheiden, wonach die Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an vier weiteren (neben vier bereits festgesetzten) Sonntagen zulassen konnte. Im Ergebnis entschied das Gericht, dass ein öffentliches Interesse von solchem Gewicht verlangt wird, dass die Ausnahmen von der Arbeitsruhe gerechtfertigt sind. Nicht jedes noch so geringe öffentliche Interesse ist in diesem Sinne ausreichend (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 181f., juris). Für eine flächendeckende und allgemeine 24-Stunden-Öffnung an Sonn- und Feiertagen fordert das Bundesverfassungsgericht ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 181ff., juris).

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber übt mit dem vorliegenden Gesetz seinen vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigten, Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 135, juris) durch die Einführung einer neuen Regelungssystematik aus.

Vor der Novellierung sah § 6 Absatz 1 die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für eine Dauer von höchstens fünf Stunden vor.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 regelt nunmehr, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr für eine Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein dürfen.

Eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen muss im öffentlichen Interesse liegen. Eine Öffnung liegt im öffentlichen Interesse, wenn sie beispielsweise die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5.. aufgelisteten Ziele, die gewichtige Sachgründe darstellen, unterstützt und fördert. Es ist nicht erforderlich, dass durch die Verkaufsstellenöffnung die Ziele bereits vollumfänglich erreicht und umgesetzt werden. Das wäre im Einzelfall auch kaum nachweisbar. Durch die Ausnahme vom Sonntag- und Feiertagsschutz soll aber ein Beitrag zur Zielerreichung gewährleistet werden.

Die Anzahl der Sonn- und Feiertage, die jährlich für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden können, wird von vier auf acht Sonntage erhöht. Die Zahl von acht möglichen verkaufsoffenen Sonntag- und Feiertagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr spiegelt ebenfalls das Ausnahme-Regel-Verhältnis wider. Zudem werden bestimmte Feiertage von der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung ausgenommen (vgl. § 6 Absatz 5). Das Bundesverfassungsgericht hat die Freigabe einer Anzahl von acht flächendeckenden Sonntagen als Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsruhe in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 193, juris) nicht beanstandet. Die Erhöhung der Anzahl der jährlich freigegebenen Sonn- und Feiertage von vier auf acht dient ebenfalls der Förderung und Umsetzung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. aufgelisteten Ziele. Auch wenn es zur Erreichung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. nicht abschließend aufgelisteten Ziele grundsätzlich hilfreich wäre, an mehr als acht Sonn- und Feiertagen öffnen zu können, muss ein verfassungsmäßiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden, der hier dahingehend gelöst wird, dass die maximale Anzahl für Sonn- und Feiertagsöffnungen auf acht pro Jahr beschränkt wird.

Die Möglichkeit der Ladenöffnung für eine Dauer von bis zu fünf Stunden wird beibehalten. Eine Ausweitung des Zeitraums der möglichen Ladenöffnung wurde im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsschutz nicht vorgenommen. Die an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen herrschende Betriebsamkeit wird so auf wenige Stunden beschränkt. Der Ausnahmecharakter der Regelung wird gestärkt. Neu eingeführt wird, dass die Ladenöffnung erst ab 13 Uhr erlaubt ist. Diese Regelung dient der Rücksichtnahme auf die Zeiten der Hauptgottesdienste.

Die Vorgaben des BVerfG, dass die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen für die Öffentlichkeit als Ausnahme erkennbar bleiben muss und es nicht zu einer bloßen, den Werktagen gleichartigen Ladenöffnung kommen darf, sind zu beachten (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 157, juris) und werden dadurch gewährleistet, dass eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an maximal acht Sonn- und Feiertagen für den Zeitraum von bis zu fünf Stunden möglich ist.

Die neu eingeführte Regelung, dass Verkaufsstellen nur an nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein dürfen, trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Sonn- und Feiertagsruhe die Regel und die Verkaufsstellenöffnung die Ausnahme ist.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 regelt im Rahmen einer neuen Regelungssystematik vom Gesetzgeber identifizierte, nicht abschließende Ziele, die im öffentlichen Interesse liegen und somit gewichtige Sachgründe für eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen darstellen.

Mit der Entscheidung des Gesetzgebers den sog. Anlassbezug für eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu streichen (vgl. zum Anlassbezug

u.a. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14, Rn. 23f, juris; Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89, juris) wird der Gesetzestext an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Diese fordert für eine Ausnahme zur grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe lediglich einen gewichtigen Sachgrund (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152f.,157f.,181, juris).

Die Anpassung an die obige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Landesgesetzgeber eine nicht abschließende Liste von Sachgründen in das Ladenöffnungsgesetz neu einführt, die im öffentlichen Interesse liegen und folglich vom Gesetzgeber als gewichtige Sachgründe definiert bzw. angesehen werden. Der Gesetzgeber geht im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes auf soziale und gesellschaftliche Veränderungen ein und bringt den Sonn- und Feiertagsschutz mit anderen gewichtigen Belangen des Gemeinwohls in einen interessengerechten Ausgleich.

Die Sachgründe sind als nicht abschließende Auflistung zu verstehen. Sie können und werden in der Praxis häufig kumulativ vorliegen. Es können ausdrücklich mehrere Sachgründe für eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen herangezogen werden.

Die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen an einer begrenzten Anzahl von Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, kann wesentlich dazu beitragen, dass die nachstehend näher erläuterten, im öffentlichen Interesse liegenden Sachgründe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2. – 5. nachhaltig gefördert werden. Dies wirkt sich durchaus im Sinne einer Wechselwirkung auch insgesamt positiv auf die Lage und die Perspektiven des stationären Einzelhandels und der Kommunen aus. Besonders gilt dies u.a. auch vor dem Hintergrund, dass (neben dem Montag) der Sonntag der frequenzreichste Tag im Onlinehandel ist (Auswertung des Shoppingportals Hitmeister; BITKOM-Studie „Online-Shopper kaufen am liebsten sonntags und nach 18 Uhr“).

Weitere nicht normierte Sachgründe sind ausdrücklich denkbar, solange sie im öffentlichen Interesse liegen und einen gewichtigen Gemeinwohlbelang darstellen.

Es obliegt weiterhin den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind. Auch die gesetzliche Verankerung neuer Sachgründe für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz, wie hier geschehen, entbindet die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden nicht von ihrem Recht und ihrer Pflicht, das Vorliegen eines Sachgrundes im Einzelfall zu prüfen.

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. aufgeführten im öffentlichen Interesse liegenden Ziele, die gewichtige Sachgründe darstellen, sind nicht abschließend. Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung hat die örtliche Ordnungsbehörde zum einen Art und Ausmaß der konkret vorgesehenen Ladenöffnung sowie zum anderen die konkret verfolgten Gemeinwohlinteressen und deren Bestimmung und Gewichtung zu beachten. Danach bemisst sich, in welchem Umfang die aufgeführten potentiellen Sachgründe die verfassungsrechtliche Regel der sonn- und feiertäglichen

Arbeitsruhe zurückzudrängen in der Lage sind. Dabei ist auch eine kumulative Verfolgung mehrerer Gemeinwohlgründe durch den Ordnungsgeber denkbar, die dann zu einer Steigerung des (Gesamt-) Gewichts der Gegengründe und damit zu einer Erweiterung der Ausgestaltungsspielräume des Ordnungsgebers führen könnte (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. *J. Dietlein*, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, S. 66).

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. ist eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen erfolgt.

Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutzes herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune. Dieser Sachgrund ist bereits jetzt im LÖG NRW aufgeführt, allerdings entfällt der bisherige Anlassbezug.

Ein weiteres Ziel, welches der Gesetzgeber identifiziert hat und als gewichtigen Sachgrund ansieht, ist der Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.

Dem Sachgrund des Erhalts eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.

Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Es handelt sich mittlerweile in manchen Innenstädten bereits um eine Frage des wirtschaftlichen Überlebens der örtlichen Verkaufsstellen, dem auch aus gesellschaftspolitischen Gründen begegnet werden muss. Längst ist in manchen Städten und Gemeinden nicht nur das „bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber“ (vgl. noch BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 157, juris) sondern die wirtschaftliche Existenz der stationären Verkaufsstellen (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. *J. Dietlein*, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, S. 28) und damit auch der Erhalt von belebten Innenstädten, betroffen.

Die Schaffung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen ist insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. So hat bereits das BVerfG anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der

Fall ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 156, juris).

Dabei ist natürlich auch der Einzelhandel selbst ausdrücklich gefordert. Im Einzelhandel besteht bereits vielfach ein Bewusstsein dafür, dass ein gewisses Maß an Kooperation der Akteure am jeweiligen Standort für Frequenz und Umsatz förderlich ist. Daher gibt es in vielen Städten Kooperationen und Werbegemeinschaften des Einzelhandels. Auf den verstärkten und veränderten Wettbewerb (u.a. durch den Online-Handel) wird mit intensiverer Kooperation und inhaltlich veränderten Maßnahmen reagiert. Zu diesen gehören beispielsweise virtuelle Regalverlängerungen, bei denen die Vorauswahl auf der Verkaufsfläche durch weitere Produktvarianten im Lager ergänzt wird, gemeinsame Lager- und Lieferservices, großzügige Umtauschregelungen, Online-Stadtportale usw. Dies können Beispiele sein, wie das Angebot an stationären Verkaufsstellen attraktiv, zukunftsfähig und ausgewogen gestaltet werden kann (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017; Untersuchung „Vitale Innenstädte“ 2016, Institut für Handelsforschung IFH Köln).

Die mit diesem Gesetz geänderten Rahmenbedingungen unterstützen zumindest mittelbar aufgrund der ausdrücklich genannten Sachgründe die Aktivitäten des Einzelhandels.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3. definiert der Gesetzgeber die Sicherung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche als gewichtigen Sachgrund, welcher eine Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigen kann. So kann eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zur Bekämpfung von Gefahren für die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche beitragen. Hinter diesem Sachgrund steht zum einen das grundrechtlich geschützte Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. *J. Dietlein*, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, S. 37). Bereits § 1 Absatz 6 Nr. 4 BauGB statuiert „*die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche*“ als ein bei der Bauleitplanung zu berücksichtigendes Gemeinwohlinteresse. Die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden ist von hoher Bedeutung zur Stärkung und zum Erhalt der Innenbereiche und zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung (so auch BT-Drucks. 16/2496 S. 10 f).

Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage,

Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007, 4 C 7.07, Rn. 11, juris).

Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche sein (OVG NRW, Urt. v. 11.12.2006, 7 A 964.05 = BauR 2007, 845; Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – LEP NRW – S. 48).

Nach der geltenden Rechtsprechung ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereichs in jedem Fall anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Eine solche Funktionsstörung liegt vor, wenn der zentrale Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen kann (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007, 4 C 7/07, Rn. 14, juris). Hierauf verweist auch bereits der LEP NRW (vgl. S. 50).

Vor diesem Hintergrund kann eine begrenzte Zahl von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen positiv zur Sicherung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche beitragen. Durch die ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen können vorhandene Einzelhandelsstrukturen gestärkt und somit in der Folge zentrale Versorgungsbereiche gesichert werden.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4. normiert der Gesetzgeber den Sachgrund des Entgegenwirkens bei drohenden Fehlentwicklungen der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse, insbesondere in den Innenstädten (Belebung der Innenstädte).

Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Bei drohenden Fehlentwicklungen der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnissen soll die Möglichkeit geschaffen werden, diesen entgegenzusteuern. Der Gesetzgeber definiert die Schaffung und Sicherung von prosperierenden Lebens- und Wohnverhältnissen als gewichtigen Sachgrund. Hiermit verbunden ist das Entgegenwirken gegen umfangreiche Leerstände bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und die Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe. Eine abnehmende Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten. Die Verschlechterung der örtlichen Lebens- und

Wohnverhältnisse kann bis hin zur Abwanderung von größeren Bevölkerungsteilen und weiteren, nicht dem Einzelhandel zuzuordnenden Unternehmen führen.

Gemeinsam mit den Gemeinden und Partnern aus der Wirtschaft unternimmt das Land Nordrhein-Westfalen bereits erhebliche Anstrengungen, um die Innenstädte und örtlichen Zentren zu revitalisieren und zu stärken. So würde z.B. eine fortschreitende Neuansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsangeboten an Standorten außerhalb der Zentren diese Bemühungen konterkarieren. Gerade für die Innenstädte und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen kommt dem Einzelhandel eine besondere Bedeutung zu. Als wichtiger Frequenzbringer sorgt das Einkaufsangebot für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion).

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber will insbesondere bei den zu beobachtenden Fehlentwicklungen entgegenwirken bzw. auf Entwicklungen reagieren und eine konzentrierte, zukunftsfeste und dadurch nachhaltige Siedlungsentwicklung unterstützen sowie zentrale Versorgungsbereiche schützen. Diese Bereiche sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern und Verkehr zu vermeiden.

Dies ist in Nordrhein-Westfalen u. a. besonders wichtig, weil hier im Vergleich zu den anderen Bundesländern (abgesehen von den Stadtstaaten) die Bevölkerungsdichte am größten ist – mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen (vgl. auch Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, S. 28).

Der Landesgesetzgeber hat mit dem stetig wachsenden Online-Handel eine weitere nicht zu unterschätzende Entwicklung identifiziert. Seit etwa 15 Jahren wird über die Auswirkungen des Online-Handels diskutiert, zuerst als „Ablösung“ des klassischen Versandhandels, dann in Bezug auf einzelne, besonders online-affine Branchen (z.B. Bücher, Elektrogeräte). Mittlerweile setzt sich die Einschätzung durch, dass der Trend zum Online-Handel eine weit größere Dynamik entfaltet und damit vielfältige Auswirkungen hat. Folgen zeigen sich beispielsweise im zunehmenden Leerstand in klassischen Geschäftsstraßen, aber auch in kürzer werdenden Nutzungszyklen von Handelsimmobilien, in der Verödung öffentlicher Räume oder der teilräumlichen Verschlechterung der Versorgungssituation (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017).

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr.5. benennt die Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort als einen weiteren gewichtigen Sachgrund.

Das Interesse von Kommunen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden und sich entsprechend selbst darstellen zu können und sichtbar zu machen, stellt aus Sicht des Landesgesetzgebers ebenfalls einen gewichtigen Sachgrund dar. Kommunen müssen als belebte und anziehende

Standorte sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmen erhalten bleiben. Hier soll den Kommunen beispielsweise hinsichtlich von Aspekten wie der Ansiedelung neuer Einwohner und Unternehmen, der Gewinnung von Fachkräften sowie der Stärkung und Förderung des Tourismus, insbesondere des Tourismus am Wochenende, mehr Handlungsspielraum gegeben werden (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. *J. Dietlein*, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, S. 44, 61). Ebenfalls berücksichtigt werden können Faktoren wie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie das Entgegenwirken gegen den demographischen Wandel.

Der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. geregelte Sachgrund zielt auch auf den Erhalt kleinerer Kommunen ab, da diese im Gegensatz zu größeren Städten mehr Schwierigkeiten haben, neue Einwohner und Unternehmen anzuziehen. Auch die Abwanderung von größeren Teilen der Bevölkerung kann den Bestand kleinerer Kommunen gefährden. Die Erhaltung einer kommunalen Vielfalt stellt jedoch ein überragend wichtiges Gut dar, da sich in den Kommunen die demokratische Mitwirkungsfreiheit der Bürger realisiert. Artikel 28 Absatz 2 GG setzt den Bestand von Gemeinden voraus und trifft insofern die Entscheidung „für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung“ (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 – 2 BvR 329/97, Rn. 43, juris). Der Gesetzgeber ist daher gefordert, gerade kleineren Kommunen Möglichkeiten an die Hand zu geben, die für ihr wirtschaftliches Überleben förderlich sind. Durch die Möglichkeit vermehrter Sonn- und Feiertagsöffnungen können auch kleinere Kommunen sich präsentieren und für sich werben, um so ihre überörtliche Sichtbarkeit in der Bevölkerung sowie bei Unternehmen zu steigern.

Um die Rahmenbedingungen für attraktive Innenstädte und Stadtteilzentren positiv zu gestalten, wozu auch ein entsprechendes Angebot an Verkaufsstellen zählt, gibt es vielfältige Aktivitäten der Kommunen. Entsprechende Handlungsansätze umfassen regulativ-planerische, investive sowie eher weiche, kooperativ-kommunikativ angelegte Instrumente. Sie reichen von der Erarbeitung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten über eine Vielzahl von Marketingaktivitäten, die Verbesserung der Erreichbarkeit und das Gestalten des öffentlichen Raums bis hin zur Entwicklung von Online-Stadtportalen. Dabei gelten Maßnahmen als besonders notwendig, die dazu beitragen, Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren attraktiv zu machen, so dass Menschen sich dort gerne aufhalten (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017).

Gerade bei der Selbstpräsentation der Kommunen als attraktiver Standort stehen diese in einem Grenzland wie Nordrhein-Westfalen auch im Wettbewerb mit niederländischen und belgischen Kommunen. In den Niederlanden beispielsweise sieht das Winkeltijdenwet zwar auch ein grundsätzliches Verbot der Sonntagsöffnung

vor. In seiner Novellierung von 2013 lässt es jedoch zu, dass jede Gemeinde per Verordnung eine Freistellung vom Sonntagsverbot ausspricht. Dies hat ein Großteil aller niederländischen Gemeinden getan, vor allem entlang der Grenze zu Deutschland. Dort sind daher i.d.R. an jedem Sonntag die Geschäfte geöffnet, sodass der nordrhein-westfälische stationäre Einzelhandel insofern unter einem Wettbewerbsnachteil leidet. Der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. genannte Sachgrund zielt auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleinerer Kommunen.

Neben den bereits bestehenden Aktivitäten und Ansätzen auf den verschiedensten Ebenen zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, leistet die Benennung dieses Sachgrundes zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung einen wichtigen und gewichtigen sowie zusätzlichen Beitrag zur Zielerreichung.

b) § 6 Absatz 4

§ 6 Absatz 4 Satz 3 regelt, dass künftig innerhalb einer Gemeinde statt elf nunmehr sechzehn verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden dürfen. Mit dieser Änderung wird dem Wunsch von Handel und Kommunen entsprochen. Mehr als sechzehn Sonn- und Feiertage dürfen pro Kalenderjahr innerhalb einer Gemeinde nicht freigegeben werden.

c) § 6 Absatz 5

aa) § 6 Absatz 5 Nr. 4 wird aufgehoben. Bei der Regelung handelt es sich um eine überflüssige Doppelregelung. Es wird auf § 6 Absatz 4 Satz 4 und 5. verwiesen.

bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 4.

cc) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 4.

Zu Nummer 3

a) § 8 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1.

b) § 8 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 4

Der § 10 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Ausnahmeregelung keine hohe Relevanz hat und die Anwendungsfälle zahlenmäßig gering ausfallen.

Die Aufhebung von § 10 trägt zudem dem Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung. Die nach dieser Vorschrift bisher genehmigten Ausnahmen lassen sich unter die in § 6 Absatz 1 (neu) normierten möglichen Ausnahmen fassen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10. § 13 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Regelungen zu den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. Die Norm regelt, dass auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen sind, die § 6 Absätze 1 und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden sind. Auf Verordnungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, da die örtlichen Ordnungsbehörden die Anzahl und Verteilung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage häufig bereits am Anfang des Jahres festlegen. Infolge der Übergangsregelung müssen bestehende Jahresplanungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Betreiber von Verkaufsstellen nicht geändert werden.

§ 13 Absatz 3 stellt klar, dass auf Verordnungen, die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes beschlossen werden, die neue Rechtslage anzuwenden ist.

II. Zu Artikel 2 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW)

Allgemeines:

Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nimmt die grundlegenden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im allgemeinen Vergaberecht zum Anlass, das vorliegende Tariftreue- und Vergabegesetz neuzufassen. Das im April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsmodernisierungsgesetz hat den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfangreich neu strukturiert

und geändert. Die Einführung der Vergabeverordnung hat die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen flankiert.

Die Reform des nationalen Vergaberechts diente u.a. auch der Umsetzung von drei EU-Vergaberichtlinien. Dabei handelt es sich um die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe 2014/24/EU, die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste 2014/25/EU sowie die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen 2014/23/EU.

Zudem haben sich die Länder auf gemeinsame Regelungen im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte in Form der Unterschwellenvergabeordnung geeinigt, wonach die Regelungen aus dem GWB-Vergaberecht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unterschwelle übertragen werden. Es ist damit auf Basis des novellierten allgemeinen Vergaberechts möglich, strategische und Nachhaltigkeitsziele zu sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten zu berücksichtigen. Vorgaben zu solchen Aspekten in anderen Gesetzen bestehen unabhängig von Änderungen am TVgG, sodass damit gesetzliche Standards im Hinblick auf soziale, ökologische und innovative Aspekte unverändert Geltung haben. Die hierfür noch notwendige Anpassung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung analog zur Anfang Juni 2017 von Bundesrat und Bundestag beschlossenen Änderung des Haushaltgrundsatzgesetzes (Gleichstellung von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) erfolgt in parallelen Rechtsetzungsvorhaben. Des Weiteren enthält das novellierte allgemeine Vergaberecht einen klaren Zeitplan für die Einführung der e-Vergabe. Damit der damit verbundene Entlastungs- und Entbürokratisierungseffekt eintreten kann, ist es wichtig, dass sich die öffentlichen Auftraggeber darauf vorbereiten können.

Einzelheiten zum geänderten vergaberechtlichen Regelungsrahmen:

Das seit April 2016 geltende, neugefasste Vergaberecht ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots. Im Folgenden sind wesentliche Regelungsbereiche aufgeführt, die eine gesonderte Regelung in der Neufassung des TVgG entbehrlich machen:

- Bei der Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber gemäß § 127 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) in Verbindung mit § 58 der Vergabeverordnung („VgV“) zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots neben den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigen.
- Gemäß § 127 Absatz 3 GWB kann der öffentliche Auftraggeber Zuschlagskriterien festlegen, die sich nicht nur auf die Leistung selbst, sondern auch auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung beziehen.

- Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen sind im leistungsbeschreibenden Teil der Ausschreibung gemäß § 67 der Vergabeverordnung
 - das höchste Leistungsniveau an die Energieeffizienz bzw. die höchste Energieeffizienzklasse zu verlangen und
 - von den Bietern Informationen zum Energieverbrauch sowie in geeigneten Fällen eine Analyse der Lebenszykluskosten zu fordern. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sind als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

- Gemäß § 68 VgV muss der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.

- Gemäß § 121 Absatz 2 GWB sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

- Ein öffentlicher Auftraggeber kann gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB ein Unternehmen im Fall eines Verstoßes gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen zu jeder Zeit des Vergabeverfahrens ausschließen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich strategische Ziele des öffentlichen Auftraggebers effektiv durch einen flexiblen, einzelfallgerechten Einsatz im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes des öffentlichen Auftraggebers verfolgen.

Diese Regelungen stellen den öffentlichen Auftraggebern in jedem Stadium eines Vergabeverfahrens ein geeignetes und ausreichendes Instrument zur Verfügung, um weitere, über die Kosten hinausgehende soziale, innovative und ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen sind nicht mehr erforderlich, da es über das allgemeine Vergaberecht zu einer an der Praxis orientierten, flexiblen und effektiven Handhabung der Kriterien durch die öffentlichen Auftraggeber kommen wird. So werden Bürokratiehemmnisse abgebaut, der freie Wettbewerb gestärkt und der Aufwand auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber sowie Unternehmen gesenkt. Das gleiche gilt für öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte. Die dort einschlägige Unterschwellenvergabeordnung lässt ebenfalls die Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener oder sozialer Zuschlagskriterien in deren §“ 2, 23, 43 zu. Die Ausschlussgründe des § 124 GWB sind für anwendbar erklärt.

Zudem hat sich das TVgG – NRW a.F. als ein Wettbewerbshemmnis und weitgehend wirkungslos erwiesen. Es bringt einen enormen Mehraufwand sowohl für

Vergabestellen als auch für Unternehmen mit sich. Selbst bei der Novellierung des TVgG – NRW a.F. Anfang des Jahres 2017 ging die Gesetzesbegründung nicht vom Gegenteil aus. Ergebnis des Evaluierungsberichts vom 29. Februar 2015 war unter anderem, dass sowohl für die Vergabestellen als auch für die Unternehmen Mehraufwand durch das TVgG – NRW a.F. entstünde und sich die Zahl der Teilnehmer am Wettbewerb teilweise verringert habe. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf reagiert die Landesregierung auf aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung sowie auf die Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht.

Das vorliegende Gesetz greift diese Entwicklungen auf und führt das Tariftreue- und Vergabegesetz auf die notwendigen Regelungen zurück. Das neugefasste Tariftreue- und Vergabegesetz stärkt die Tariftreue sowie die Einhaltung des Mindestlohns, indem es die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, dies durch vertragliche Vereinbarungen mit den beauftragten Unternehmen sicherzustellen. Durch die Vereinheitlichung der Schwellenwerte und den Wegfall von Regelungen wird dieses Gesetz sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen vereinfacht, entbürokratisiert und anwenderfreundlicher sowie rechtssicherer gestaltet.

Im Einzelnen:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)

§ 1 wurde weitgehend neu strukturiert und gibt nun neben dem Zweck des Gesetzes auch den Anwendungsbereich vor.

§ 1 Absatz 1 wurde hierbei verschlankt, da die Aspekte der Sozialverträglichkeit, des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, der Qualität und Innovation entfallen. Geblieben ist die Einhaltung von Tariftreue und des Mindestlohns bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 1 Absatz 2 entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 des TVgG - NRW a.F.. Satz 1 wurde unverändert übernommen. Satz 2 des TVgG – NRW a. F. ist entfallen. Satz 3 des TVgG – NRW a.F. findet sich nun in § 1 Absatz 7.

§ 1 Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 2 des TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 5 entspricht weitgehend § 2 Absatz 4 Satz 1 des TVgG – NRW a.F. Der Schwellenwert wurde von 20.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben, um ihn damit mit den Schwellenwerten aus dem allgemeinen Vergaberecht, z.B. §§ 38 Absatz 4, 30 Absatz 1 UVgO zu harmonisieren.

§ 1 Absatz 6 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 2 Abs. 5 TVgG – NRW a.F. weitgehend. Die Aufzählung der §§ 110, 111 und 112 GWB entfällt. Das TVgG-E findet nunmehr auch auf die in den §§ 110, 111 und 112 GWB aufgezählten Bereiche Anwendung. Zudem stellt § 1 Absatz 6 Satz 2 nun klar, dass der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nicht vom Geltungsbereich des TVgG

ausgenommen ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung der Gesetzeslage, sondern vielmehr um eine Klarstellung. Dies war bereits aus dem bisherigen TVgG NRW a.F. herauszulesen.

§ 1 Absatz 7 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 8 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 6 TVgG – NRW a.F.. Er hat lediglich redaktionelle Präzisierungen erfahren.

Zu § 2 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn)

§ 2 Absatz 1 lehnt sich an die Regelung des § 4 Absatz 1 TVgG – NRW a.F. an. Im Vergleich zur Vorgängerregelung ist die vom Unternehmen obligatorisch abzugebende, schriftliche Verpflichtungserklärung entfallen. Stattdessen stellt das Gesetz klar, dass das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren muss, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden. Damit ist sichergestellt, dass in Tarifverträgen bzw. Rechtsverordnung verankerte Mindestarbeitsbedingungen vom beauftragten Unternehmen einzuhalten sind. Separate Verpflichtungserklärungen müssen die Unternehmen nicht mehr abgeben. Daher kann auch § 4 Absatz 5 TVgG – NRW a.F. entfallen, da es in dieser Vorschrift nach dem Wegfall des vergabespezifischen Mindestlohns nur noch darum ging, den Anwendungsbereich der Verpflichtungserklärung bei bevorzugten Bietern zu regeln. Da es in Zukunft generell keine Verpflichtungserklärung mehr geben wird, ist diese Regelung auch nicht mehr erforderlich. Die Streichung dieser Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Entgeltsituation der bei den bevorzugten Bietern (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Blindenwerkstätten und Inklusionsunternehmen) Beschäftigten.

Auch § 2 Absatz 2 lehnt sich weitgehend an die Regelung des § 4 Absatz 2 TVgG – NRW a.F. an. Neben redaktionellen Anpassungen ist auch hier - wie bei § 2 Absatz 1 - die Pflicht des Unternehmens zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung entfallen. Das beauftragte Unternehmen muss seinen Beschäftigten das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen. Dabei sind die tarifvertraglich festgelegten Modalitäten einzuhalten und Änderungen, die im Laufe der Auftragsausführung erfolgen, zu berücksichtigen und umzusetzen.

§ 2 Absatz 3 lehnt sich an § 4 Absatz 3 TVgG - NRW a.F. an. Hiernach trifft das beauftragte Unternehmen die Verpflichtung, bei der Ausführung des Auftrags die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und insbesondere die Lohnuntergrenze nicht zu unterschreiten. Beim Verweis auf das Mindestlohngesetz des Bundes handelt es sich um einen dynamischen Verweis. Dies bedeutet, dass Änderungen des Mindestlohngesetzes stets zu berücksichtigen sind. Die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wird. Die bereits im TVgG – NRW a.F. enthaltene Regelung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-549/13 („Bundesdruckerei“) gerecht.

§ 2 Absatz 4 stellt sicher, dass die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Pflichten nicht nur für die unmittelbar von öffentlichen Auftraggebern beauftragten Unternehmen gelten, sondern für sämtliche Nachunternehmen in der Kette. Damit ist folglich nicht nur das unmittelbar nächste Nachunternehmen erfasst, sondern alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 hat das beauftragte Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmen die Pflichten aus § 2 Absatz 1 bis 3 ebenfalls einhalten. Hierfür kommen Vertragsstrafen und/oder außerordentliche Kündigungsrechte in Betracht.

§ 2 Absatz 5 ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber, Kontrollen durchzuführen, um die in § 2 Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen. Dabei hat er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren und darf nur die Dokumente einsehen, die relevant für die in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Aspekte sind. Hierzu können die öffentlichen Auftraggeber sich Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die abgeschlossenen Verträge jeweils in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Neben den in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten, an die Unternehmen gerichteten Geboten stellt § 2 Absatz 6 sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber sich vertragliche Rechte gegenüber dem beauftragten Unternehmen einräumen. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder öffentlicher Auftraggeber auch eine effektive Handhabe gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner hat. Der öffentliche Auftraggeber muss mit den beauftragten Unternehmen vereinbaren, dass letztere die in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Mindeststandards einhalten und der öffentliche Auftraggeber ein Recht auf Kontrolle und Prüfung sowie vertragliche Sanktionsrechte wie ein außerordentliches Kündigungsrecht und eine Vertragsstrafe erhält.

Um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten bereits in den Vertragsunterlagen im Sinne der § 29 Absatz 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Absatz 1 Nr. 3 UVgO aufnimmt. Der öffentliche Auftraggeber kann diese Verpflichtung zum Beispiel durch allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertragsgegenstand machen. Durch die Verwendung des Begriffs „Vertragsbedingungen“ soll ein Gleichlauf mit § 29 Absatz 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Absatz 1 Nr. 3 UVgO hergestellt werden, insbesondere dergestalt, dass der öffentliche Auftraggeber die Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue bereits in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil der Vertragsbedingungen und damit der Vergabeunterlagen sind, aufnimmt.

§ 2 Absatz 7 lehnt sich an § 4 Absatz 2 Satz 3 TVgG - NRW a.F. an. Um ein transparentes Verfahren sicherzustellen, muss der öffentliche Auftraggeber die vom für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge und die Vertragsbedingungen in der Auftragsbekanntmachung der Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen. Ausweislich der einleitenden Klarstellung in § 2 Absatz 7 gilt dies allein, wenn der öffentliche Auftrag im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 1 Absatz 3 erfolgt.

Auch § 2 Absatz 8 entspricht zu einem großen Teil dem in § 4 Absatz 7 TVgG - NRW a.F. verankerten Günstigkeitsprinzips.

Zu § 3 (Rechtsverordnungen)

Abgesehen von redaktionellen Änderungen entspricht § 3 Absatz 1 und 2 § 16 Absatz 1 und 2 TVgG – NRW a.F.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 5 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 Satz 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird aufgehoben, da die Normen, auf die verwiesen werden, durch Artikel 2 dieses Artikelgesetzes entfallen.

IV. Zu Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz

In dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen ist vorgesehen, das KTG abzuschaffen.

Das Gesetz sah vor, die Bewertung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Form eines Kontrollbarometers in den Ampelfarben Grün (0 – 36 Punkte „Anforderungen erfüllt“), Gelb (37 – 54 Punkte „Anforderungen teilweise erfüllt“), Rot (55 – 73 Punkte „Anforderungen unzureichend erfüllt“) zu veröffentlichen. Zweck des Gesetzes sollte sein, für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit zu schaffen, sich über die Ergebnisse amtlicher Kontrollen einfach und unmittelbar informieren zu können. Die positiven Auswirkungen des Gesetzes für Verbraucherinnen und Verbraucher sind gering und wiegen die negativen Auswirkungen insbesondere für die kleineren Lebensmittelbetriebe nicht auf. Die übermäßig differenzierte Bewertung im Bereich von 0 bis 73 Risikopunkten, dargestellt durch einen Pfeil, führt dazu, dass insbesondere die handwerklich arbeitenden Betriebe niemals die Bestbewertung erreichen können, auch wenn sie alle rechtlichen Vorgaben einhalten, da der dafür erforderliche Dokumentationsaufwand solche Betriebe in der Regel wirtschaftlich überfordert. Außerdem werden die Betriebe stärker abhängig vom Wohlwollen des prüfenden Lebensmittelkontrolleurs. Denn kleinere Fehler in der Dokumentation

können zusätzlich zu anderen Mängeln dazu führen, dass der Betrieb nur noch mit „Gelb“ bewertet wird.

Die Abschaffung der sog. Hygieneampel wird rund 150.000 Betriebe in Nordrhein-Westfalen vor weiteren bürokratischen Maßnahmen bewahren, die sich nicht zuletzt auf die Preise ausgewirkt hätten. Nach der Kontrolle der amtlichen Lebensmittelüberwachung hätte der Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit bekommen, sich zu dem Kontrollergebnis zu äußern (Anhörung). Alle Lebensmittelbetriebe im Land wären ab 2020 nach dem KTG verpflichtet gewesen, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen in Form des Kontrollbarometers im Eingangsbereich bzw. auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Das bestehende Instrumentarium, das der nordrhein-westfälischen Lebensmittelkontrolle zur Verfügung steht, reicht aus, um Beanstandungen und Mängel zu ahnden.

Die Landesregierung wird ein Modell entwickeln, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich die Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen können.

V. Zu Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

Allgemeines

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und der §§ 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern die Kompetenz zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige übertragen.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern leisten in ihren Startercentern bereits eine unterstützende Beratung für Existenzgründer, um diese auf dem Weg in die Selbständigkeit fachkundig zu begleiten. Um diese Begleitung von Existenzgründern abzurunden, soll es den Kammern ermöglicht werden, auch einen weiteren Schritt im Gründungsprozess zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird ihnen die Zuständigkeit für die voll elektronische Entgegennahme von Gewerbeanzeigen übertragen. Für die Gründerin bzw. den Gründer bedeutet dies, dass eine zusätzliche Anlaufstelle im Gründungsprozess entfallen kann. Außerdem stellt die Möglichkeit der elektronischen Anzeigeerstattung eine verfahrenstechnische Erleichterung und damit eine Verfahrensbeschleunigung dar.

Eine kumulative Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen bleibt bestehen.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

In Absatz 1 werden den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern die Zuständigkeiten für die Entgegennahme und die Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen übertragen. Diese Zuständigkeiten beschränken sich nicht auf die rein technischen Abläufe. Die Kammern prüfen vielmehr die bei ihnen eingehenden Gewerbeanzeigen und erteilen die Bescheinigungen nur bei Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (z.B.: Vorliegen eines Gewerbes, einer Anzeigepflicht (kein Befreiungstatbestand) etc.). Im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigen die Kammern auch die Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung Handwerks- und Gewerberecht.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist die Zuständigkeit an die Bereitstellung eines voll elektronischen Verfahrens zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige geknüpft. Dieses Verfahren muss medienbruchfrei ausgestaltet sein, d.h. ein Ausdrucken oder Einscannen von Dokumenten darf nicht erforderlich sein. Die Kammern tragen Sorge dafür, dass das eingesetzte elektronische Verfahren eine Anbindung an ein noch zu entwickelndes Gesamtkonzept für eine digitale Strategie und ein effizientes EGovernment im Bereich des Gewerberechtsvollzugs ermöglicht, dessen Erarbeitung unter Beteiligung des Bundes und der Länder beabsichtigt ist. Hierbei sind insbesondere die Überlegungen des IT-Planungsrates im Hinblick auf die Vereinheitlichung öffentlicher Standards zu berücksichtigen. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird den Kammern die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die technischen Voraussetzungen schaffen.

Da die örtlichen Ordnungsbehörden für die weitere Überwachung der gewerblichen Tätigkeit zuständig sind, müssen sie unverzüglich die Daten der Gewerbetreibenden erhalten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf überwachungs- oder erlaubnispflichtige Gewerbebetriebe. In diesem Sinne normiert Absatz 2 Satz 2 eine Verpflichtung der Kammern, die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weiterzuleiten.

Auch die Weiterleitung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die zuständige Ordnungsbehörde muss gemäß Absatz 2 Satz 3 in elektronischer Form erfolgen. Das hierfür genutzte Verfahren muss gewährleisten, dass die Daten ohne zwischengeschalteten Arbeitsschritt in ein von der Ordnungsbehörde genutztes Fachverfahren überführt werden. Soweit hierfür Rahmenbedingungen zu schaffen sind, die staatliches Handeln erfordern, wird das für Wirtschaft zuständige Ministerium die Kammern bei der Entwicklung der IT Standards unterstützen und den Prozess zwischen den beteiligten Stellen gestalten.

Die Weiterleitung der Daten aus den Gewerbeanzeigen an die nach der Gewerbeordnung empfangsberechtigten Stellen und die Prozessabläufe sowie die Informationsrechte und –pflichten zwischen den für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständigen Kammern einerseits und den örtlichen Ordnungsbehörden andererseits werden durch eine ergänzende Verwaltungsvorschrift konkretisiert.

Absatz 3 verschafft den Kammern die datenschutzrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage zur Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung der Daten aus der Gewerbeanzeige.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass die Kammern eine ergänzende Zuständigkeit für die Entgegennahme und Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen erhalten. Die bisher schon bestehenden Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt weiter bestehen.

Zu § 2

Gemäß Absatz 1 nehmen die Kammern die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben weisungsgebunden wahr und unterliegen der Fachaufsicht der Bezirksregierungen. Damit wird ein Gleichklang zu den örtlichen Ordnungsbehörden hergestellt, soweit dort eine korrespondierende Zuständigkeit besteht.

Das Gewerberecht stellt Sonderordnungsrecht dar. Durch die Übertragung einer Teilzuständigkeit nach der Gewerbeordnung nehmen die Kammern – ebenso wie die örtlichen Ordnungsbehörden – in diesem Bereich die Funktion von Sonderordnungsbehörden wahr. Für die Ordnungsbehörden ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz, dass sie insoweit der Fachaufsicht unterliegen. Für die Kammern wird eine eigene Aufsichtsregelung in Absatz 1 geschaffen.

Absatz 3 legt fest, dass die oberste Fachaufsicht beim Wirtschaftsministerium liegt.

VI. Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

a) § 1 Satz 1:

Es wird klargestellt, dass der Ausschuss des Landtags anzuhören ist, der für Wirtschaft zuständig ist. Dadurch entfällt das Erfordernis, das Gesetz den wechselnden Bezeichnungen des Ausschusses wiederholt anpassen zu müssen.

b) § 1 Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

In § 6 wird klargestellt, dass das für Wirtschaft zuständige Ministerium gemeint ist und erspart so künftig, das Gesetz den wechselnden Bezeichnungen des Ministeriums wiederholt anpassen zu müssen. Gleichzeitig wird die Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache gewahrt und eine redaktionelle Änderung umgesetzt.

Zu Nummer 3

Das Gesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit entfristet. Zugleich bedeutet die dauerhafte Entfristung den ersten Schritt auf dem Weg der Entbürokratisierung, die im nächsten Schritt hin zur Möglichkeit der digitalen Gewerbeanmeldung bei den Kammern führen soll.

VII. Zu Artikel 7 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (§ 110 Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen)

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW S. 874) wurde das durch das Bürokratieabbaugesetz II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) befristet ausgesetzte Vorverfahren nach zweimaliger Verlängerung der befristeten Aussetzung grundsätzlich abgeschafft, gleichzeitig jedoch in einigen Ausnahmefällen wieder eingeführt. Zu diesen Ausnahmen zählen die in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 JustG NRW aufgeführten Bereiche des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes. In diesen Bereichen entscheidet die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO über den Widerspruch (§ 111 Satz 2 JustG NRW). Für die genannten Bereiche ist dies in erster Linie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), das zugleich die Fachaufsicht über die Kreisordnungsbehörden ausübt.

Die Wiedereinführung des Vorverfahrens in den das LANUV als Widerspruchsbehörde betreffenden Bereichen wurde damit begründet, dass das Widerspruchsverfahren von den für das Aufgabengebiet zuständigen Fachaufsichtsbehörden als hilfreiches Instrument für eine gütliche außergerichtliche Verfahrensweise betrachtet werde, das dazu diene, offenbare Unstimmigkeiten und Streitpunkte außerhalb eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens zu klären. Darüber hinaus ergebe sich aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens als Steuerinstrument der Fachaufsicht (Drs. 16/6089).

Die an die Wiedereinführung des Vorverfahrens in den genannten Bereichen geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5652 (Drs. 16/14622) ist ersichtlich, dass im Jahr 2016 beim LANUV 217 Widerspruchsverfahren anhängig geworden sind. In demselben Jahr wurden insgesamt 151 Verfahren erledigt. Der Bestand an nicht erledigten Widerspruchsverfahren belief sich zum 31. Dezember 2016 auf insgesamt 177 Fälle. Hinzu kommt, dass das LANUV zur Bearbeitung der Widersprüche seit Oktober 2016 auf externe Unterstützung zurückgreift. Dies führt zu zusätzlichen Kosten und entspricht nicht dem Ziel, das Vorverfahren als Instrument einer gütlichen Einigung zwischen Behörde und Bürger zu nutzen. Darüber hinaus ist ein Vorverfahren in dem genannten Bereich – anders als bei den übrigen in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmetatbeständen – weder durch verfahrensrechtliche Besonderheiten noch durch eine sozialrechtliche Prägung geboten. Ein sachlich zwingender oder gewichtiger Grund für ein Vorverfahren besteht in diesem Bereich nicht. Durch den Wegfall der Ausnahme für die Verfahren des LANUV können Verwaltungsverfahren künftig erheblich zügiger und kostengünstiger zum Abschluss gebracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 111 Widerspruchsbehörde)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 13 in § 110 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW.

VIII. Zu Artikel 8 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der neu eingefügten Norm des § 35a VwVfG NRW erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3a Elektronische Kommunikation)

§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW regelt den Schriftformersatz durch ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)) versehen ist.

Der Rechtsrahmen für elektronische Signaturen ergibt sich aus der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung ist seit dem 1. Juli 2016 unmittelbar geltendes

Recht in allen EU-Mitgliedstaaten sowie im europäischen Wirtschaftsraum. Sie enthält ähnliche Vorgaben für elektronische Signaturen wie das Signaturgesetz, soll aber den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Zu diesem Zweck enthält sie Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Um die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung in Deutschland zu schaffen, wurde das am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 18. Juli 2017 (eIDAS-Durchführungsgesetz, BGBl. I S. 2745) erlassen. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das an die Stelle des Signaturgesetzes getreten ist. Gleichzeitig ist das Signaturgesetz außer Kraft getreten (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes). Als Folgeänderung wurde in Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes die Bezugnahme auf das Signaturgesetz in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gestrichen.

Durch die Übertragung dieser Änderung in das VwVfG NRW wird klargestellt, dass auch für die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW die Vorgaben nach jeweils aktuell geltendem EU- und Bundesrecht maßgebend sind.

Zu Nummer 3 (§ 24 Untersuchungsgrundsatz)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die aufgrund der Einführung einer Rechtsgrundlage für den vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes (§ 35a, siehe unten) erforderlich ist.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Die Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei

individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 35 VwVfG NRW die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des VwVfG NRW sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen)

Mit dieser Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass ein Planfeststellungsbeschluss nach seiner öffentlichen Bekanntmachung von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig nicht mehr nur schriftlich oder im Wege des Schriftformersatzes (siehe § 3a Absatz 2 VwVfG NRW), sondern auch elektronisch (d.h. durch einfache E-Mail) angefordert werden kann.

IX. Zu Artikel 9 Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Durch Artikel 11 Absatz 3 des eIDAS-Durchführungsgesetzes wurde auch im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes die Bezugnahme auf das Signaturgesetz als Folgeänderung des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes gestrichen. Diese Änderung wird nun auch in die insoweit gleichlautende Vorschrift des § 5 Absatz 5 Satz 3 LZG übertragen. Dadurch wird klargestellt, dass auch für die Anforderungen an die elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur im LZG die Vorgaben nach jeweils aktuell geltendem EU- und Bundesrecht maßgebend sind. Vgl. im Übrigen die Begründung zu Artikel 8 , dort zu Nummer 2.

X. Zu Artikel 10 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 Änderung des § 2

Die Entscheidung, in welcher Wohn- und Betreuungsform pflegebedürftige Menschen leben wollen, soll ihnen und ihren Familien freigestellt bleiben. Das hat nicht die Politik zu entscheiden. Eine explizite Benachteiligung des stationären Sektors widerspricht diesem Wahlrecht. Auch in Zukunft werden stationäre Pflegeeinrichtungen – vermutlich sogar mit zusätzlichen Plätzen - benötigt werden.

Zu Nummer 2 Änderung § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 3

Mit der Streichung des „Einvernehmens mit dem Landtag“ in den einzelnen Verordnungsermächtigungen des APG NRW und der Ergänzung des neuen Absatzes 2 in § 21, der bei Erlass einer Verordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses vorsieht, wird das Verfahren zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 85 Abs. 8 BauO) angeglichen.

Bei der Neufassung oder Änderung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verordnungen ist ein Einvernehmensvorbehalt für Landtagsausschüsse nicht mehr vorzusehen, Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO.

Zu Nummer 3 Änderung des § 10

a) Absatz 7

Ein Grund für die Verzögerungen im bisherigen Verwaltungsverfahren sind die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der ursprünglich entstandenen Aufwendungen. Daher soll zur Vereinfachung auch die Wertermittlung durch ein Wertgutachten bezogen auf das Jahr der Investitionsmaßnahme eines einschlägig anerkannten Gutachters ausdrücklich zugelassen werden.

b) Absatz 9

Das APG bzw. die APG DVO sieht an einigen Stellen vor, dass die Einrichtungen unabhängig von den im Voraus anerkannten und festgesetzten Investkostenbeträgen tatsächliche Aufwendungen nachweisen müssen. Dies ist zum Beispiel im Rahmen des § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO der Fall, bei denen die tatsächlichen Aufwendungen für sonstige Anlagegüter bzw. Instandhaltung nachgewiesen werden müssen. Bisher war umstritten, ob bei diesem Nachweis auf tatsächliche Ausgaben im Sinne einer kameralistischen Betrachtung oder auf den handels- bzw. steuerrechtlichen Aufwendungsbegriff abzustellen ist. Da die Einrichtungen ohnehin verpflichtet sind, Buchführung und Bilanzen nach handels- bzw. steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen, würde es eine komplett zusätzliche Erfassung erfordern, wenn im Rahmen der nachträglichen Nachweisführung nach dem APG ein anderer Aufwendungsbegriff zugrunde gelegt würde. Das soll durch die klarstellende Regelung in Satz 1 vermieden werden. Dabei müssen allerdings Aufwendungen, deren Anerkennung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts explizit ausgeschlossen wurde (fiktive Aufwendungen, Rückstellungen), außen vor bleiben.

Satz 2 stellt klar, dass als Zeitpunkt, zu dem Aufwendungen anfallen und damit in der nachträglichen Nachweisführung berücksichtigt werden können, ebenfalls auf den nach handels-/steuerrechtlichen Regelungen zu ermittelnden Zeitpunkt abzustellen ist. Damit sind etwa Anschaffungsaufwendungen in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem handels-/steuerrechtlich die Berücksichtigung als Einmalbetrag bzw. als Abschreibungsanteil erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Anschaffungszeitpunkt bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. seiner erstmaligen Anwendung auf die jeweilige Einrichtung liegt.

Die entsprechende Anwendbarkeit der handels-/steuerrechtlichen Aufwendungsbegriffe gilt ausdrücklich nur für die nachträgliche Nachweisführung und nicht für die Ermittlung der anerkennungsfähigen Investitionskosten. Diese richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des APG NRW bzw. der APG DVO.

c) Absatz 10

Folge der Einfügung zu b), im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 2.

d) Absatz 11

Die Gleichbehandlung von Trägern und Pflegebedürftigen erfordert eine landesweit einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnung. Dies konnte bereits in der Einführungsphase der neuen Regelungen nicht umfassend gewährleistet werden und hat zu zusätzlichen Umsetzungsschwierigkeiten durch Widersprüche etc. geführt. Träger benötigen aber auch insoweit Planungssicherheit; gerade wenn sie überregional agieren, gibt es für abweichende Vorgehensweisen kein Verständnis. Durch das im Rahmen der Pflichtaufgabe für begrenzte Fälle bestehende Weisungsrecht des Ministeriums könnte eine landeseinheitliche Umsetzung ebenso gewährleistet werden wie eine

Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens (z. B. bei der laut Gesetzesbegründung nicht beabsichtigten Anrechnung von Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege; vgl. Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2).

Zu Nummer 4 Änderung des § 11 Absatz 8, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2

Siehe Begründung zu Nummer 2

Zu Nummer 5 Änderung des § 14

a) Absatz 1

Schon nach allen Vorgängerregelungen war die Gewährung von Pflegegeld an die Feststellung einer Pflegestufe geknüpft, für die auch das SGB XI ausdrücklich eine Leistungsgewährung für stationäre Pflege vorsah. Dies gilt nach der Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegestärkungsgesetz 2 für die in § 43 Abs. 1 SGB XI genannten Pflegegrade 2-5. Für den neu eingeführten Pflegegrad 1 sieht das SGB XI dagegen keinen Anspruch auf vollstationäre Pflege, sondern lediglich einen Zuschuss vor (§ 43 Abs. 3 SGB XI). Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber Versicherte mit dem Pflegegrad 1 dennoch in den Kreis der Anspruchsberechtigten für das Pflegegeld einbeziehen wollte. Dies ist durch eine klarstellende Bezugnahme auf § 43 Abs. 1 SGB XI zu verdeutlichen.

b) Absatz 6

Die Regelung soll es Pflegebedürftigen ermöglichen, im Fall eines stationären Betreuungsbedarfs ein Pflegeheim in der Nähe von Angehörigen (v.a. Kindern) auszuwählen. Gerade im ländlichen Bereich liegt aber ggf. das Pflegeheim im Nachbarkreis näher als das nächste Pflegeheim mit freien Plätzen im eigenen Kreis. Da es für die Betreuung durch Angehörige vor allem auf die räumliche Nähe ankommt, sollen durch die ergänzende Bezugnahme auf die angrenzenden Gebietskörperschaften willkürliche Auswahlentscheidungen allein aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden. Die Beschränkung auf nordrhein-westfälische Nachbarkommunen ist geboten, weil sonst in Grenzregionen eine Pflegeheimwahl in einem nordrhein-westfälischen Kreis von Menschen aus benachbarten Bundesländern ohne ein landesrechtlich gewährtes Pflegegeld bewusst genutzt werden könnte, um eine im eigenen Bundesland nicht vorgesehene Sozialleistung zu erhalten.

c) Absatz 9

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 Änderung des § 21

a) Absatz 1

Folge der Anfügung zu b)

b) Absatz 2

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 2 an § 21, der bei Erlass einer Verordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses vorsieht, wird das Verfahren zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 85 Abs. 8 BauO) angeglichen. Bei der Neufassung Änderung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verordnungen ist ein Einvernehmensvorbehalt für Landtagsausschüsse nicht mehr vorzusehen, Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO.

Zu Nummer 7 Änderung des § 22

a) Absatz 1

Die Übergangsregelung muss neu gefasst werden, weil sich das Verwaltungsverfahren nach der ursprünglichen zeitlichen Konzeption als nicht durchführbar erwiesen hat. Die Regelung dient der deutlichen Entzerrung des Verfahrens und soll eine möglichst schnelle Wiederherstellung eines geordneten Verfahrens unter größtmöglicher Vermeidung von Rückwirkungskonstellationen ermöglichen. Die unterschiedliche Behandlung von Miet- und Eigentumseinrichtungen ist auch unter Berücksichtigung des Tatsächlichkeitsgrundsatzes vertretbar, weil bei den Mieteinrichtungen aufgrund des Bestandsschutzes für die bisher anerkannten Mieten nach § 8 Abs. 9 APG DVO ohnehin die Auswirkungen des neuen Rechts bei den Festsetzungen bis zum 31.12.2019 deutlich geringer ausfallen, als bei den Eigentumseinrichtungen mit Neuregelung des gesamten Berechnungsverfahrens. Zudem sind bei den Eigentumseinrichtungen umfassendere Sachverhaltsfeststellungen erforderlich, weshalb diese Einrichtungen zeitlich prioritär in Bearbeitung genommen wurden und bereits zu rund 50 % über Bescheide nach dem neuen Recht verfügen. Daher soll das Verfahren bezogen auf diese Einrichtungen jetzt für das Jahr 2017 fortgesetzt werden. Um danach ausreichend Zeit für eine Evaluation der ersten Verfahrensergebnisse und eine Überprüfung/Anpassung der Regelungen zu haben, sollen die in den Bescheiden nach dem neuen Recht ermittelten und festgesetzten Beträge auch für die Jahre 2018 und 2019 Gültigkeit haben.

Für die Mieteinrichtungen ist im Jahr 2018 erstmals ein Bescheid für die Jahre 2019/2020 zu erstellen. Um ihn einheitlich berechnen zu können, ist der Bestandsschutz für Altmietverträge in § 8 Abs. 9 APG DVO um ein Jahr zu verlängern und bis zum 31.12.2020 zu erstrecken. Diese Änderung wird das Ministerium im Rahmen einer Änderung der Verordnung vornehmen.

Im Fall von Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch Modernisierungen etc. besteht die Möglichkeit, eine Neubescheidung zu beantragen. Abweichungen von

der eigentlich gesetzlich vorzunehmenden Berechnung im Fall anderer Änderungen (Zinsänderungen etc.) werden dagegen hingenommen, da andernfalls nach den bisherigen Erfahrungen das Gesamtverfahren nicht bewältigt werden kann. Die möglichst schnelle Gewährleistung eines rechtssicheren und zeitgerechten Verwaltungsverfahrens muss für einen beschränkten Zeitraum Vorrang vor dem Anspruch größtmöglicher Einzelfallgenauigkeit haben. Sofern Einrichtungen, die basierend auf einem Bescheid für die Jahre 2016 und/oder 2017 einen neuen Festsetzungsbescheid für 2018/2019 bereits beantragt haben, führen auch diese Anträge nur dann zu einer neuen Festsetzung, wenn sie durch bauliche Erweiterungen oder Modernisierungen begründet sind. Andere Folgeanträge sind im Sinne dieses Gesetzes abzulehnen.

b) Absatz 3

Für die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 APG enthält § 24 APG DVO eine neue Berechnungssystematik, die allerdings vor dem endgültigen Inkrafttreten noch einer vorherigen Folgeabschätzung unterzogen werden sollte. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenerhebung und der Berechnung der Auswirkungen der neuen Berechnungssystematik wurde in § 35 Abs. 3 der APG DVO die alte Regelung zunächst bis einschließlich 2017 für weiterhin anwendbar erklärt. Da der gesicherte Abschluss der Folgenabschätzung bis zum Jahresende 2017 derzeit fraglich erscheint, sollen zur Sicherung einer Planungssicherheit die alten Regelungen auch für 2018 noch Geltung haben. Die Regelung wird aus Gründen der Konzentration der Übergangsvorschriften unmittelbar ins Gesetz aufgenommen und geht damit der Regelung des § 35 APG DVO vor.

c) Streichung Absatz 4

Der Regelungsgegenstand des bisherigen Absatzes 4 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Er kann daher aufgehoben werden.

XI. Zu Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO)

Die Wirkungen und Zielsetzungen der unter Art. 11 dieses Gesetzes aufgeführten Änderungen am Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) können aufgrund der aufeinander bezogenen Regelungen des APG NRW und der APG DVO nur erreicht werden, wenn gleichzeitig auch die Regelungen der DVO angepasst werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der veränderten Bearbeitungs- und Übergangsfristen und der zentralen Änderungen in § 10 Abs. 9 (neu) APG NRW und der korrespondierenden §§ 4 und 6 APG DVO. Um die mit diesem Gesetz beabsichtigte und angesichts des Verfahrensstandes bei der Umsetzung des APG NRW dringend gebotene unmittelbare Änderungswirkung zu erzeugen, ist daher ausnahmsweise

eine zeitgleiche Änderung der Verordnung durch den Landesgesetzgeber selbst erforderlich. Diese kann auch die weiteren Änderungen in der DVO enthalten, weil diese entweder rein redaktioneller Natur sind oder reine Verfahrensklarstellungen beinhalten bzw. in Bedeutung und Auswirkung deutlich nachrangig, aber gleichwohl eilbedürftig sind.

Zu Nummer 1 Änderung der Überschrift

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetz 2 wurden die bisher in § 92 SGB XI enthaltenen Regelungen zu den Landespflegeausschüssen aus systematischen Gründen unverändert in den neuen § 8a verschoben. § 92 wurde aus redaktionellen Gründen aufgehoben. Dem ist im Namen der Verordnung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2 Änderung des § 4

a) Absatz 4

Aus der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 haben insbesondere die Wirtschaftsprüfer, die die Bilanzen der Pflegeeinrichtungen zu prüfen haben, entnommen, dass die Beträge, die nach § 4 anerkannt werden, strikt zweckgebunden zu verwenden sind. Dies war durch die Regelungen der Absätze 4 und 5 aber nicht beabsichtigt und ist auch nicht erforderlich. § 82 Abs. 3 SGB XI erlaubt insoweit ausdrücklich eine pauschalierte Anerkennung durch Landesrecht. Allerdings müssen die Pauschalen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen stehen. Um dieser Vorgabe zu genügen ist eine strikte Zweckbindung nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Regelung des Abs. 5, nach der die fortlaufende unverminderte Anerkennung der Pauschale daran geknüpft ist, dass die Einrichtung tatsächlich soviel für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 ausgibt, dass die angesammelten Pauschalen abzüglich der Ausgaben nicht den 4-fachen Jahressatz überschreiten. Diese Kappungsberechnung ist jeweils bei der Neufestsetzung durchzuführen.

Die Klarstellung zu einer nicht erforderlichen vollständigen und dauerhaften Zweckbindung erweitert die finanzielle Flexibilität der Einrichtungen.

b) Absatz 5

Die Streichung in Satz 1 und die Änderung in Satz 2 verdeutlichen nochmals, dass es zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XI auf die Kappungsberechnung und nicht auf eine vollständige Zweckbindung ankommt. Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der mit dem zweiten Änderungsgesetz in § 10 Abs. 9 APG vorgenommenen Regelungen.

Zu Nummer 3 Änderung des § 6 Absatz 3

Die Streichung in Satz 1 und die Änderung in Satz 2 verdeutlichen nochmals, dass es zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XI auf die Kappungsberechnung und nicht auf eine vollständige Zweckbindung ankommt. Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der mit dem zweiten Änderungsgesetz in § 10 Abs. 9 APG vorgenommenen Regelungen.

Zu Nummer 4 Änderung des § 8

a) Absatz 3

Mit der Einfügung wird die bisherige Praxis klargestellt, um im Rahmen der erstmaligen Festsetzung einer Mieteinrichtung ein reibungsloses Verfahren ohne Zeitverzug durch die Herausgabe der Statistik der Bundesbank zu ermöglichen.

b) Absatz 9

Mit dem zweiten Änderungsgesetz zum APG wurde bestimmt, dass die im Jahr 2016 geltenden Bescheide für Mieteinrichtungen auch Grundlage der Berechnung der Investitionsaufwendungen in den Jahren 2017 und 2018 sein können. Das erste reguläre Festsetzungsverfahren nach den Regeln des APG und der APG DVO erfolgt für die Mieteinrichtungen daher im Jahr 2018 mit Wirkung für die Jahre 2019 und 2020. Um für diesen Zeitraum eine einheitliche Berechnungsbasis zu schaffen, wird die Bestandschutzfrist bis zum 31. Dezember 2020, dem Ende des Festsetzungszeitraums, verlängert. In der Folge sind auch der Beginn des Folgezeitraums anzupassen und die bereits durch Allgemeinverfügung auf den 1. Januar 2018 verlängerte Frist für die Stellung von Ausnahmeanträgen wird auf den 1. Januar 2019 verändert. Damit ist der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung beabsichtigte Zustand wieder hergestellt.

Zu Nummer 5 Änderung des § 11

a) Absatz 1

Mit den Änderungen in Satz 4 werden redaktionelle Fehler beseitigt und die Aufnahme des Absatzes 12 in § 8 nachträglich berücksichtigt.

Die Einfügung des Satzes 5 dient der Klarstellung, um zu vermeiden, dass der Zeitpunkt zu dem ein Antrag auf Feststellung gestellt wird, davon abhängig gemacht wird, dass mit späterer Antragstellung eine höhere Indexierung der entstandenen Aufwendungen erreicht werden kann.

b) Aufhebung Absatz 5

Die Regelungen des Absatzes 5 werden durch die durch das zweite Änderungsgesetz erfolgte Ergänzung des § 10 Absatz 7 obsolet und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 6 Änderung des § 12

a) Absatz 3

Mit der Neufassung des Absatzes 3 erfolgt im Wesentlichen eine Entzerrung der künftigen Festsetzungsverfahren dadurch, dass Eigentumseinrichtungen, deren Bescheide durch das zweite Änderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wurden, demnächst in den ungeraden Kalenderjahren neu beschieden werden. Mieteinrichtungen hingegen erhalten im Jahr 2018 im Regelfall erstmals einen Bescheid nach den Regelungen des APG und der APG DVO mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020. Sie werden demnächst in geraden Kalenderjahren beschieden.

Ferner entfallen die bisher vorgegebenen Verfahrensfristen, weil auch künftig die ursprünglich geplante Bearbeitungsfrist von 2,5 Monaten nicht realistisch ist. § 88 SGG gewährt eine Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf auf Erlass des Bescheides geklagt werden könnte. Dieser Zeitraum erscheint nach den Erfahrungen des ersten Verwaltungsverfahrens realistisch und ist auch für die Wahrung der Rechte der Einrichtungen ausreichend. Sofern zwingend ein Bescheid zur Einhaltung der Frist nach § 9 WBVG benötigt wird, hat es der Träger selbst in der Hand, durch frühzeitige Antragstellung die einklagbaren Voraussetzungen für die Einhaltung der Frist zu schaffen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Verpflichtung, zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Antrag zu stellen, kann wegen der in Absatz 8 erfolgten Klarstellung entfallen, dass eine Festsetzung frühestens ab dem Tag der Antragstellung erfolgen kann.

In Satz 3 wird eingefügt, dass auch Maßnahmen nach § 8 Abs. 12 zur vorzeitigen Antragstellung berechtigen. § 8 Abs. 12 ist durch die erste Änderungsverordnung zur APG DVO ergänzt worden, die jetzt vorgenommene Folge-Anpassung wurde dabei versäumt.

Der neu eingefügte Satz 4 trägt dem Anliegen der Träger von Einrichtungen Rechnung, dass durch Änderungen von Miet- oder Pachtverträgen Steigerungen der tatsächlichen Kosten entstehen können, die nur durch eine neue Festsetzung im Rahmen der Investitionskostenberechnung berücksichtigt werden können. Die Überarbeitung des Satzes 5 stellt sicher, dass Bescheide, die aus besonderem Anlass gestellt werden, auf jeden Fall mehr als ein Jahr Gültigkeit haben.

b) Absatz 4

Das Einfügen des Absatzes erfolgt, um klarzustellen, dass im Festsetzungszeitraum von zwei Jahren eine einheitliche Berechnungsgrundlage gilt.

d) Absatz 6

Für den Fall, dass nach dem Versterben einer Bewohnerin / eines Bewohners kein Erbe vorhanden ist, wird klargestellt, dass „das Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten“ beschränkt ist. In den Fällen, in denen kein Erbe vorhanden ist oder das Erbe ausgeschlagen ist, sind keine weiteren Schritte mehr erforderlich, um die nicht bezahlten Tage als Ausfalltage von der Belegungsquote abzuziehen. In den Fällen, in denen ein Nachlass vorhanden ist, ist den Erben aber auch die Begleichung der Forderungen der Einrichtungen zuzumuten. Die Geltendmachung solcher Forderungen ist dabei auch durchaus üblich. Die Fälle einer Modernisierung durch den Mieter sind von den Auswirkungen her den Fällen einer Modernisierung durch den Vermieter gleich, daher ist der Bezug auf Absatz 12 zu ergänzen.

f) Absatz 8

Durch das Einfügen des Absatzes 5 in § 11 hat sich dort die Nummerierung der folgenden Absätze verändert. Der Bezug in § 12 Absatz 8 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 Änderung des § 35

a) Absatz 3

Die Änderungen erfolgen in Umsetzung der durch das zweite Änderungsgesetz vorgenommenen Verlängerung des Übergangszeitraums zur Ermittlung der neutralen Berechnungsgrundlagen für die Umstellung der Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen.

b) Absatz 6

Mit der Ergänzung dieser Regelung wird die Grundlage dafür geschaffen, die Mieteinrichtungen im Jahr 2018 im Wesentlichen auf der Grundlage der bereits vorliegenden Anträge aus dem Jahr 2015 zu bescheiden. Wegen des Alters der damals eingereichten Unterlagen muss aber die Möglichkeit bestehen, bedarfsweise Ergänzungen und Aktualisierungen anzufordern. Da dies nur für das Verfahren im Jahr 2018 erforderlich ist, soll das Ministerium die erforderlichen Regelungen zu gegebener Zeit treffen.

XII. Zu Artikel 12 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Bislang erfordert das Gesetz von dem Verband der Menschen mit Behinderungen eine beglaubigte Abschrift geschlossener Zielvereinbarungen in informationstechnisch erfassbarer Form.

Da die Anzeige einer Zielvereinbarung beim zuständigen Ministerium der reinen Dokumentation dient, ist eine beglaubigte Abschrift nicht erforderlich. Darüber hinaus soll ein Herabsetzen der formalen Anforderungen das Verfahren erleichtern. Ausreichend ist daher ein Exemplar der Zielvereinbarung, aus dem die Unterschriften ersichtlich sind.

XIII Zu Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 12 Abs. 1 Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) wird geregelt, dass die Landesregierung dem Landtag beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berichtet. Dies sollte erstmalig zum 31. Dezember 2018 erfolgen.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Frist („Mitte der Legislaturperiode“) ist jedoch nicht kompatibel zur Vorlage des Berichts zum 31. Dezember 2018.

Mit der Streichung wird das Ziel des Gesetzgebers, von der Landesregierung einmalig in der Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention informiert zu werden, erreicht. Durch die damit erfolgende Verschiebung des Berichts wird auch Sorge dafür getragen, dass Maßnahmen der neuen Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion bereits in die zu erstellende Publikation aufgenommen werden können, Schwerpunktsetzungen des Berichts besser innerhalb der Landesregierung abgestimmt und insbesondere die für die geplante Zulieferung von guten Praxisbeispielen anzufragende Kommunale Familie zeitlich entlastet wird.

Insofern ist das Datum 31. Dezember 2018 zu streichen.

XIV. Artikel 14 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeines:

Durch die Novellierung sollen im Wesentlichen bisherige Schwachstellen der gesetzlichen Grundlagen beseitigt werden. Grundlegende Zielsetzung ist bei alledem, den Bedürfnissen und Interessen der Patientinnen und Patienten in höherem Maße Rechnung tragen zu können. Dies soll durch ein Zusammenwirken verschiedenster gesetzgeberischer Korrekturen vorbereitet werden.

Das Ziel einer bedarfsdeckenden und optimierten stationären Versorgung der Bevölkerung soll befördert werden, indem die Handlungsmöglichkeiten des Landes

durch Verfahrenserleichterungen und die Stärkung der behördlichen Kompetenzen erweitert werden.

Dies geht einher mit einer Ausgestaltung der planerischen Vorgaben im Gesetz, um der Landesregierung und den Planungsbehörden inhaltliche Maßgaben für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

Das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung wird ergänzt um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 21a) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1 KHGG NRW Grundsatz)

Wegen der Konkretisierung in dem neu eingefügten § 12 Absatz 4 ist die sehr allgemein und unverbindlich gehaltene Vorgabe in der Grundsatznorm entbehrlich. § 12 Absatz 4 Sätze 2 und 3 räumen den Planungsbehörden des Landes weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten ein, so dass im Zuge der Vorschriftenbereinigung auf die allgemein gehaltene Vorgabe verzichtet werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 2 KHGG NRW Krankenhausleistungen)

Mit der Einfügung in Absatz 1 soll die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um z.B. bei speziellen Angeboten für besonders komplexe psychische und psychosomatische Störungen auf die Ausweisung eines Pflichtversorgungsgebietes verzichten zu können.

Da der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3 unbestimmt („wirkt ... hin“, „soweit möglich“) ist und sich weitergehende Vorgaben angesichts der Organisationshoheit der Krankenhausträger verbieten, ist die bestehende Regelung entbehrlich und aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 7 KHGG NRW Transparenz und Qualitätssicherung)

Die Regelung in Absatz 2 ist zum einen durch Zeitablauf überholt und zum anderen angesichts der bundes- und landesrechtlichen Entwicklung (§ 136c SGB V und § 13 Abs. 2 KHGG NRW) mittlerweile obsolet. Sie kann dementsprechend aufgehoben werden.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 10 KHGG NRW Zentraler Bettennachweis, Großschadensereignisse)

Zur Erzielung von Transparenz im Krankenhausbereich und zeitnahen Einschätzung der Versorgungssicherheit ist es geboten, dass die Krankenhäuser außergewöhnliche Ereignisse, die Rückwirkungen auf ihre Funktionalität haben könnten, den zuständigen Behörden unverzüglich mitteilen. Bisherige Meldewege sollen so entlastet und die Adressaten zielgenauer erreicht werden.

Zu Nummer 6 (§ 12 KHGG NRW Krankenhausplan)

Die Änderung ist ein Baustein, um dem grundlegenden Verbesserungsbedarf bezogen auf die Krankenhausplanung Rechnung zu tragen.

Die Einfügung in Absatz 2 ist eine Anpassung an die aktuellen Bundesvorgaben. § 136c Abs. 1 SGB V beauftragt den G-BA, Beschlüsse zu Qualitätssicherung und Krankenhausplanung betreffend Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu erlassen, zentrale Regelungen für die Krankenhausplanung der Länder enthalten die §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1a, 8 Abs. 1a bis 1c, 8 Abs. 2 Satz 2 KHG n.F. und spiegelbildliche Regelungen betreffend die Qualitätssicherung für den Abschluss von Versorgungsverträgen sind in den §§ 109, 110 SGB V aufgeführt.

Bei der Anfügung des Absatzes 4 handelt es sich um einen zentralen Bestandteil der Novellierung, vermittels dessen die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes als Plangeber gestärkt werden sollen. Inhaltliche Planungsparameter im Gesetz führen zu einer Schärfung des planungsrechtlichen Instrumentariums und erleichtern die Abwägungsprozesse der zuständigen Behörden. Die in dem neuen Absatz 4 verankerten Zielvorgaben bedürfen auf der nächsten Handlungsebene, dem Krankenhaus(rahmen)plan, der weiteren Konkretisierung und Ausgestaltung. Zusammengenommen werden damit auch die Auswahlentscheidungen der Planungsbehörden erleichtert.

Zu Nummer 7 (§ 13 KHGG NRW Rahmenvorgaben)

Die sprachlichen Ersetzungen in Absatz 1 Satz 2 stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 schafft die nötige Flexibilität, um im Krankenhausplan z.B. für Transplantationszentren evidenzbasiert Mindestfallzahlen vorzugeben.

Zu Nummer 8 (§ 14 KHGG NRW Regionale Planungskonzepte)

Die endgültige Abkehr vom Bett oder vom Behandlungsplatz als Grundlage für die Bedarfsvorgaben wird immer wieder diskutiert, konnte sich bislang mangels geeigneter Alternativen nicht durchsetzen. Auch wenn das „Bett“ in Planungspraxis und –recht weniger eine reale Bezugsgröße als vielmehr ein weithin verlässlicher Planungsrichtwert für alle Beteiligten ist, ist es bislang trotz mannigfaltiger Bemühungen nicht gelungen, eine handhabbare Alternative zur Planungsgröße „Bett“ zu finden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Krankenhausplanung wird etwa diskutiert, eine stärker morbiditätsorientierte Krankenhausplanung zu betreiben. Die nunmehrige Ersetzung in § 14 Absatz 1 Satz 1 schafft die notwendige Flexibilität, um im Krankenhaus(rahmen)plan nähere Konkretisierungen und eine vollständige oder teilweise Abkehr vom „Bett“ als Planungsparameter zu ermöglichen und an Stelle dessen andere alternative mess- und objektivierbare Kriterien zu setzen.

Die Änderungen in Absatz 2 beinhalten das zwingend erforderliche Beschleunigungselement, um in den Regionen zügiger zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 4 enthält eine überflüssige „Doppelung“ mit der Verfahrensvorgabe in Absatz 4 Satz 1, die in der Planungspraxis häufig zu Verzögerungen geführt hat. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung kann darauf für die Zukunft verzichtet werden.

Zu Nummer 9 (§ 16 KHGG NRW Feststellungen im Krankenhausplan)

Die Frist für die Umsetzung der Vorgabe im Feststellungsbescheid und die Einräumung einer Reaktionsmöglichkeit des Landes im Fall der Nichtumsetzung in § 16 Absatz 3 gewährleisten die Erreichung des krankenhausesplanerischen Ziels einer bedarfsdeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den ausgewiesenen Angeboten. Um diese Ziele künftig schneller realisieren zu können, wird diese Frist verkürzt.

Zu Nummer 10 (§ 21a KHGG NRW Einzelförderung von Investitionen)

Die Vorschrift schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine Einzel- oder Schwerpunktförderung „neben“ der pauschalen Förderung. Damit kann der verbesserte Ansatz der Krankenhausplanung durch den optimierten Umgang mit Fördermitteln unterstützt werden. Das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung wird ergänzt um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können. Die einzelnen Bestandteile der neuen Regelung sollen dabei gewährleisten, dass Anreize zu wirtschaftlichem, sparsamem und effektivem Verhalten genutzt werden.

Zu Nummer 11 (§ 31 KHGG NRW Betriebsleitung, Ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst)

Die bisherige Regelung enthält eine Selbstverständlichkeit, die sich bereits aus allgemeinen rechtlichen Vorgaben ergibt. Sie kann daher im Zuge der Vorschriftenbereinigung gestrichen werden.

XV. Zu Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das TVgG – NRW a.F., die dazugehörige Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Prüfbehörde auf das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2017 treten außer Kraft.

Von einer Übergangsvorschrift für die Anwendbarkeit des TVgG – NRW a.F. und dazugehöriger Rechtsverordnungen nach Inkrafttreten des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW wird ganz bewusst abgesehen, um die unternehmerischen Verpflichtungen und die Bürokratiehemmnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes zu beseitigen. Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gilt mit Inkrafttreten sowohl für anschließend begonnene als auch für davor begonnene Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Absatz 3 soll als Übergangsvorschrift klarstellen, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 JustG NRW genannten Bereichen (Artikel 7) nur für diejenigen Verwaltungsakte gilt, die ab Inkrafttreten dieser Rechtsänderung bekannt gegeben werden. Für die vor Inkrafttreten der Rechtsänderung bekannt gegebenen Verwaltungsakte ist nach wie vor das bisher geltende Recht (Durchführung eines Vorverfahrens) anzuwenden.